

Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung

Brigitta Goldberg





Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung

Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Fachbereich I (Soziale Arbeit, Bildung und Diakonie)

2021

Diese Quelle bitte wie folgt zitieren:

Goldberg, Brigitta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. [Elektronische Quelle]. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

.

Vorbemerkungen	4
1. Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit bzw. Beratung	5
1.1 Einführung und Bedeutung für die Soziale Arbeit/Beratung	5
1.2 Rechtliche Ausgestaltungen der Vertraulichkeit	6
2. Schweigepflicht	8
2.1 Einführung und strafrechtliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)	8
2.2 Voraussetzungen für eine Strafbarkeit	10
2.3.1 Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung)	13
2.3.2 Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)	15
2.3.3 Sonstige Offenbarungsbefugnisse	16
2.3.4 Allgemeine Offenbarungspflichten	17
2.3.5 Berufsspezifische Mitteilungspflichten	22
2.4 Rechtsfolgen und weitere Regelungen	25
3. Datenschutz	26
3.1 Historischer Kontext	27
3.2 Überblick über die verschiedenen Datenschutzgesetze	28
3.3 Begriffsbestimmungen	30
3.4 Grundsätze im Datenschutz	31
3.5 Maßnahmen zum Datenschutz	32
3.6 Rechte der Betroffenen	33
3.7 Besonderheiten im Sozialdatenschutz, insb. in der Kinder- und Jugendhilfe	34
4. Literatur	38
5. Links	40
6. Anhang	41
6.1 Schweigepflichtsentbindung/Einwilligung in die Übermittlung von Daten	41
6.2 Einwilligung in die Datenverarbeitung mit teaminterner Schweigepflichtsentbindung	43
6.3 Übersicht Übermittlung von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe	45

Vorbemerkungen

Diese Praxishilfe wurde in Teilen wörtlich aus den folgenden Quellen übernommen:

Goldberg, Brigitta (2021a): Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit.

Goldberg, Brigitta (2021b): Schweigepflicht.

Goldberg, Brigitta (2021c): Datenschutz.

Alle Beiträge erscheinen in: Amthor, Ralph-Christian/Goldberg, Brigitta/Hansbauer, Peter/Landes, Benjamin/Wintergerst, Theresia (Hrsg.) (2021): Krefz/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9. Auflage, Weinheim: BeltzJuventa (im Druck).

Ergänzungen und Praxishinweise stammen teilweise aus der folgenden Quelle:

Goldberg, Brigitta/Linßen, Frederic (2013): Rechtliche Aspekte in Therapie und Beratung (unveröffentlichtes Skript für die Weiterbildungen des Instituts für lösungsfokussierte Kommunikation (ILK) Bielefeld).

Im Text wird regelmäßig auf die Soziale Arbeit verwiesen. Alles gilt aber gleichermaßen für die Beratung.

Von einem Abdruck der relevanten **Gesetzestexte** wird abgesehen. Jeweils aktuelle Fassungen von Bundesgesetzen finden sich unter www.gesetze-im-internet.de.

1. Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit bzw. Beratung¹

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- Vertraulichkeit ist Grundvoraussetzung für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess und Bestandteil einer professionellen Haltung.
- Vertraulichkeit schützt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, zudem dient sie nicht nur der Gewährleistung der konkreten Vertrauensbeziehung zu den einzelnen Klient*innen, sondern auch der Arbeitsgrundlage ganzer Professionen.
- Die Vertraulichkeit gilt nicht grenzenlos. Informationen dürfen (oder müssen) weitergegeben werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder wenn gesetzliche Regelungen dies erlauben (insbes. bei Gefährdungen).
- Die Vertraulichkeit wird durch verschiedene rechtliche Regelungen konkretisiert, hierzu zählen insbes. die Regelungen zur Schweigepflicht, zum Zeugnisverweigerungsrecht und zum Datenschutz.

1.1 Einführung und Bedeutung für die Soziale Arbeit/Beratung

Die Vertraulichkeit ist in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit unbestritten akzeptierter und etablierter fachlicher Standard und eine der Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess. Menschen öffnen sich nur in einem geschützten Rahmen und ohne psychischen oder sozialen Druck, um ihre Probleme zu besprechen, Lösungen in Krisen und schwierigen Lebenssituationen zu finden und Veränderungen zu wagen.² Eine sozialpädagogische Diagnostik erfordert eine Darlegung aller wesentlichen Lebensumstände und setzt somit Vertraulichkeit voraus. Und ohne Vertraulichkeit sowie Respekt vor dem selbstbestimmten Umgang mit persönlichen Daten ist nicht nur der Aufbau einer Hilfebeziehung in der Sozialen Arbeit gefährdet, sondern auch der Erhalt der Beziehung und damit der Leistungserfolg.³ Daher ist die Vertraulichkeit zurecht integraler Bestandteil des Berufsethos in der Sozialen Arbeit und zentraler Aspekt der persönlichen professionellen **Haltung**.⁴ Transparenz und Aufklärung über den Umgang mit persönlichen Informationen, die Achtung von Persönlichkeitsrechten und der Selbstbestimmung der Betroffenen gehören unabdingbar zur fachlich-ethischen Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte.⁵

Vertraulichkeit
als Grundlage
von Beratung
und
Bestandteil
der Haltung

Dabei sind verschiedene **Ziele der Vertraulichkeit** zu unterscheiden: Die Vertraulichkeit dient einerseits dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (s.u. 1.2) und der Gewährleistung einer Arbeitsbeziehung zu den Klient*innen im Rahmen konkreter Vertrauensbeziehungen. Andererseits geht es aber auch um den allgemeinen Schutz der Arbeitsgrundlage bestimmter Professionen mit großem Vertrauensbezug („funktionaler Schutz der Vertraulichkeit“), denn ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit hätte nicht nur zur Folge,

Ziele der
Vertraulichkeit

¹ Dieser Teil stammt in großen Teilen wörtlich aus Goldberg 2021a.

² Lehmann et al. 2018, S. 67 f.; Wenzel 2009, S. 249 f.

³ Hundt 2019, S. 22; Papenheim 2008, S. 15 f.

⁴ DBSH 2014, S. 26.

⁵ Hundt 2019, S. 22.

dass die konkret Betroffenen ihr Vertrauen verlieren, sondern dass auch andere, denen der Vertrauensbruch zur Kenntnis gelangt, sich möglicherweise nie wieder Fachkräften der Sozialen Arbeit oder von Beratungsstellen anvertrauen würden. Soziale Arbeit ist also nur möglich, wenn mit der Vertraulichkeit verlässlich gerechnet werden kann.

Dennoch steht die Vertraulichkeit immer wieder in Frage: In der Schule wollen Lehrkräfte das Ergebnis eines Gesprächs einer Schüler*in mit einer Schulsozialarbeiter*in erfahren; die Polizei bittet Fachkräfte der Sozialen Arbeit um Informationen über ihre Klient*innen usw. Wenn dann auf die Vertraulichkeit verwiesen wird, löst das häufig Irritationen bei den Kooperationspartner*innen aus.⁶ Gleichwohl kann eine Aufhebung der Vertraulichkeit unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein oder notwendig erscheinen, um z.B. Dritte informieren zu können oder um sie in den Hilfeprozess mit einzubeziehen. Vor einer solchen Weitergabe von Daten muss aber die Person, die beraten wurde, explizit ihr **Einverständnis** geben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vertraulichkeit aufgrund einer gesetzlichen Regelung ausnahmsweise auch ohne Einwilligung gebrochen werden darf, insb. wegen einer abzuwendenden Gefährdungslage (z.B. Kindeswohlgefährdung, Suizidalität; ausführlicher s. unten 2.3.2 und 2.3.5.1). Die Vertraulichkeit darf dagegen **nicht** aufgehoben werden, wenn **Supervision** oder kollegiale Beratung in Anspruch genommen wird. Informationen dürfen in solchen Settings daher nur unter Sicherstellung absoluter Anonymität weitergegeben werden; es muss also gewährleistet werden, dass tatsächlich kein Rückschluss auf die Person möglich ist.

Grenzen der Vertraulichkeit

Einverständnis

Supervision

1.2 Rechtliche Ausgestaltungen der Vertraulichkeit

Der Schutz der Vertraulichkeit hat in Deutschland Verfassungsrang. Im sog. „Volkszählungsurteil“ entschied das BVerfG am 15.12.1983, dass der Schutz der Einzelnen gegen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe ihrer persönlichen Daten vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) umfasst wird.⁷ Dieses „**Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung**“ gewährleistet den Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten zu bestimmen. Nach Art. 1 Abs. 3 GG sind Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an dieses Grundrecht gebunden und müssen es bei der Auslegung einfachgesetzlicher Regelungen berücksichtigen.

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch verschiedene rechtliche Regelungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz konkretisiert, die gleichermaßen zu beachten sind. So sind bei der Weitergabe von

Unterschiede von

⁶ Reinhold 2019, S. 116.

⁷ BVerfGE 65, S. 1 ff.

Informationen durch Sozialarbeiter*innen und Berater*innen sowohl die Regelungen des **Datenschutzrechts** (Datenübermittlung) als auch die zur **Schweigepflicht** (Offenbarung von Geheimnissen) zu beachten, die inhaltlich nicht deckungsgleich sind. Obwohl in den genannten Rechtsgebieten unterschiedliche **Begrifflichkeiten** verwendet werden (Schweigepflicht: „Privatgeheimnisse“; Datenschutz: „personenbezogene Daten“), geht es inhaltlich weitgehend um dieselben Informationen über die Klient*innen der Sozialen Arbeit. Allerdings trifft die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bzw. zum Datenschutz unterschiedliche Personen bzw. Institutionen: Während es sich bei der Schweigepflicht um eine **persönliche Verpflichtung** (und damit auch Haftung) der Berufsheimnisträger*innen bzw. Amtsträger*innen handelt, müssen den Datenschutz die **„Verantwortlichen“** gewährleisten, das sind in der Regel die Träger von Einrichtungen bzw. deren Organisationseinheiten, nicht aber die einzelnen Fachkräfte.

Schweigepflicht und Datenschutz

Das Strafrecht enthält in § 203 StGB eine weitreichende Regelung zur **Schweigepflicht** verschiedener Berufsheimnisträger*innen (z.B. Angehörige der Heil- und Rechtsberatungsberufe, Psycholog*innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen sowie Berater*innen in anerkannten Familien-, Sucht- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen) sowie von Amtsträger*innen (d.h. Angehörigen des öffentlichen Dienstes). Sie dürfen fremde Geheimnisse nicht unbefugt offenbaren, d.h. nur mit Einwilligung oder mit einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis (s. ausführlich unter 2). Verschwiegenheitspflichten finden sich zudem in verschiedenen Berufsordnungen (z.B. der Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen), im Mediationsgesetz, in Tarifverträgen und Arbeitsverträgen.

Schweigepflicht

Eine gesetzliche Befugnis zur Offenbarung von Geheimnissen ist die **Zeugnispflicht** in Gerichtsverfahren, d.h. die Weitergabe von Informationen ist kein Verstoß gegen die Schweigepflicht, wenn Berufsheimnisträger*innen als Zeug*innen im Gerichtsverfahren aussagen sollen und ihnen kein **Zeugnisverweigerungsrecht** zusteht (s. ausführlich unter 2.3.4.3).

Zeugnisverweigerungsrecht

Im Datenschutzrecht (s. ausführlich unter 3) geht es – anders als bei Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht – nicht nur um die Weitergabe von Informationen („Datenübermittlung“), sondern um einen allumfassenden Schutz von personenbezogenen Daten. Die Regelungen sind bei der gesamten Datenverarbeitung zu beachten, d.h. auch beim Erheben, Ordnen, Speichern, Verändern, Verwenden und Löschen von Daten. Eine besondere Bedeutung hat das Datenschutzrecht auch durch die Digitalisierung erfahren. Etwas unübersichtlich wird das Datenschutzrecht dadurch, dass es für verschiedene Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit und für Beschäftigte unterschiedlicher Träger der Sozialen Arbeit (öffentlich, frei, kirchlich) unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gibt.

Datenschutz

2. Schweigepflicht⁸

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- Schweigepflicht schützt fremde Geheimnisse, d.h. Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind. Es wird unterschieden zwischen Privat- und Dienst- bzw. Geschäftsgeheimnissen.
- Unter die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB fallen Berufsheimnisträger*innen (das sind Angehörige bestimmter Professionen bzw. von Beratungsstellen) und Amtsträger*innen. Zudem werden Gehilf*innen, Auszubildende und Praktikant*innen sowie weitere mitwirkende Personen umfasst. Nicht im Gesetz genannte Personen (z.B. Pädagog*innen) können nicht strafrechtlich belangt werden, wenn sie Geheimnisse unbefugt weitergeben, aber sie können zivilrechtlich und/oder arbeits-/dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
- Strafbar ist jede vorsätzliche unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, die in beruflicher Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden sind.
- Kein Offenbaren liegt vor, wenn Geheimnisse anonymisiert weitergegeben werden.
- Die Offenbarung eines Geheimnisses ist nicht strafbar, wenn sie befugt erfolgt. Es gibt verschiedene allgemeine Offenbarungsbefugnisse, insbes. die Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung), den rechtfertigenden Notstand, die Anzeige einer geplanten schweren Straftat nach § 138 StGB und die Zeugnispflicht in Gerichtsverfahren (wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht). Auch gegenüber Eltern besteht häufig eine Befugnis zur Offenbarung von Geheimnissen, die von Kindern/Jugendlichen anvertraut wurden. Hier ist aber eine Interessenabwägung mit den Rechten der Minderjährigen erforderlich.
- Neben den allgemeinen Offenbarungsbefugnissen bestehen auch berufsspezifische Offenbarungspflichten, insbes. im Kinderschutz und in der Straffälligenhilfe.

2.1 Einführung und strafrechtliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)

Schweigepflicht ist die Pflicht einer Person, fremde **Geheimnisse** zu wahren.

geschütztes
Rechtsgut =
„Geheimnis“

Geheimnisse sind „Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den sie betreffen (sog. Geheimnisträger), ein [...] begründetes Interesse hat“.⁹

Schweigepflicht gibt es bezogen auf verschiedene Arten von Geheimnissen (Privat-, Dienst-, Geschäfts-, Amtsgeheimnisse). Sofern sich die Schweigepflicht auf **Privatgeheimnisse** der Klient*innen bezieht, d.h. auf Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich, die den Fachkräften anvertraut werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, basiert sie auf dem Prinzip der Vertraulichkeit. Diese zu wahren ist ein integraler Bestandteil des Berufsethos in der Sozialen Arbeit und zentraler Aspekt der persönlichen professionellen Haltung (s. schon oben 1). Neben den Regelungen zum Datenschutz ist die Schweigepflicht die wichtigste rechtliche Regelung zur Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), zur Gewährleistung der konkreten Vertrauensbeziehung zu den Klient*innen sowie zum Schutz des allgemeinen Vertrauens in die Verschwiegenheit von Fachkräften der Sozialen Arbeit und Beratung.

Arten von
Geheimnis-
sen

⁸ Dieser Teil stammt in großen Teilen wörtlich aus Goldberg 2021b.

⁹ Eisele in Schönke/Schröder 2019, § 203 Rn. 5.

Verstöße gegen die Schweigepflicht können in unterschiedlichen Rechtsbereichen (Arbeits-/ Dienstrecht, Zivilrecht, Strafrecht) Folgen nach sich ziehen (s. dazu 2.4).

Folgen von Verstößen

Eine besondere Bedeutung für die Soziale Arbeit hat die **strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB**. Diese rührt nicht daher, dass es eine nennenswerte Anzahl an Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 203 StGB geben würde (diese sind tatsächlich sehr selten), sondern, dass mit Einhaltung der nachfolgend erläuterten Grundsätze ein aus fachlicher Perspektive angemessener Schutz der Vertraulichkeit umgesetzt werden kann.

Strafrechtliche Schweigepflicht

Eine strafbewehrte Schweigepflicht gab es schon im 18. Jahrhundert, sie bezog sich auf „Medizinalpersonen“. In das RStGB von 1871 wurden neben diesen auch Angehörige der Rechtsberatungsberufe in den damaligen § 300 einbezogen. 1975 wurde der Kreis der „**Berufsgeheimnisträger*innen**“ im Rahmen der Neufassung des StGB deutlich erweitert,¹⁰ dem neuen § 203 Abs. 1 StGB unterfallen seither neben Berufspsycholog*innen auch staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen sowie Angehörige verschiedener staatlich anerkannter Beratungsstellen (Ehe-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschaftskonfliktberatung), seit 1991 auch von Familienberatungsstellen. Zudem werden nach § 203 Abs. 2 StGB u.a. **Amtsträger*innen**, d.h. Beamte sowie Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB), bestraft, wenn sie unbefugt fremde Geheimnisse offenbaren (z.B. Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen des Jugend- und Gesundheitsamtes). Darüber hinaus unterliegen **Gehilf*innen** (z.B. Schreibkräfte) und **Auszubildende** bzw. **Praktikant*innen** dem Geheimnisschutz nach § 203 StGB, seit 2017 auch **sonstige mitwirkende Personen** (z.B. bei der Buchführung oder EDV-Administration) sowie Datenschutzbeauftragte (§ 203 Abs. 4 StGB).¹¹

Geschichte und umfasste Personen

Wegen des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ (Art. 103 Abs. 2 GG) unterfallen der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB **nur die ausdrücklich gesetzlich genannten Berufsgruppen**, d.h. keine Heilpädagog*innen, Heilpraktiker*innen, Erzieher*innen oder Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen ohne staatliche Anerkennung (außer sie sind Beschäftigte in einer der genannten Beratungsstellen; sofern sie im öffentlichen Dienst tätig sind, unterfallen sie aber als Amtsträger*innen dem Abs. 2). Das bedeutet jedoch nicht, dass sie beruflich wahrgenommene Informationen uneingeschränkt weitergeben dürfen, denn der Datenschutz sowie dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten (z.B. aus dem Arbeitsvertrag oder aus Tarifverträgen) gelten auch für sie; diese Bestimmungen setzen gleichwohl oft weniger strenge Grenzen zur Weitergabe von Informationen als § 203 StGB. Sie können bei Verstößen gegen die

Was gilt für nicht von § 203 StGB umfasste Personen

¹⁰ Cierniak/Pohlitz in MüKo StGB 2017, § 203 Rn. 8.

¹¹ Reinigungspersonal oder ehrenamtlich Tätige unterfallen dagegen nicht dem § 203 StGB.

Schweigepflicht zudem nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, sondern nur arbeitsrechtlich oder zivilrechtlich.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang allerdings Sonderregelungen des Sozialdatenschutzes in der **Kinder- und Jugendhilfe** (s. dazu 3.7). Daten, die in der persönlichen oder erzieherischen Hilfe anvertraut wurden, sind von allen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (also auch von denjenigen, die keine Berufsgeheimnisträger*innen sind, z.B. Erzieher*innen) unter ähnlich strengen Voraussetzungen geheim zu halten, wie § 203 StGB es vorgibt.

Aber ähnlich strenge Sonderregeln für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

2.2 Voraussetzungen für eine Strafbarkeit

Die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB untersagt das unbefugte Offenbaren von Privat-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die einer der genannten Personen in beruflicher Eigenschaft bekanntgeworden sind.

Voraussetzungen für eine Bestrafung

Privatgeheimnisse sind Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich, dazu zählen neben Alter, Beruf und Familienstand u.a. auch Krankheiten, Verhaltensweisen, Persönlichkeitseigenschaften, Meinungen, Diagnosen und Prognosen, Anliegen, Probleme sowie Inhalte der Beratung und sogar schon die Tatsache, dass die betreffende Person überhaupt in Kontakt steht mit einer/einem Sozialarbeiter*in oder Berater*in.

Privatgeheimnisse

Solche Geheimnisse sind über den Tod hinaus geschützt (§ 203 Abs. 5 StGB). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen sich dagegen auf Tatsachen des Unternehmens (Methoden, Kalkulationen usw.).

auch nach dem Tod

Diese Geheimnisse unterfallen dem Schutz, wenn sie in **Zusammenhang mit der Berufsausübung** mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise anvertraut oder sonst bekannt wurden. Inhalte aus privaten Unterhaltungen ohne beruflichen Bezug unterfallen also nicht der strafrechtlichen Schweigepflicht.

in beruflicher Eigenschaft

Anvertraut bedeutet im Vertrauen mitgeteilt, dass darüber Schweigen bewahrt wird und keine andere Person davon Kenntnis erlangt. **Sonst bekanntgeworden** sind z.B. Beobachtungen anlässlich eines Hausbesuchs, bei einer Interaktion oder mitgehörte Gespräche anderer.

anvertraut oder sonst bekannt geworden

Strafrechtlich relevant ist das unbefugte **Offenbaren** dieser Geheimnisse, d.h. jedes Mitteilen durch **Auskunftserteilung** (auch Negativauskunft: die Person ist nicht bekannt) oder Akteneinsicht, aber auch schon das **Verschaffen der Möglichkeit zur Kenntnisnahme** durch einen anderen reicht dafür aus (z.B. Kenntnisnahme der Inhalte auf einem Bildschirm oder einer herumliegenden Akte, einer Mail oder Datei).

Offenbaren

Darunter fällt übrigens auch eine Weitergabe von Informationen innerhalb eines **Fachteams**, selbst wenn die Informationsempfänger*innen ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen. Eine solche teaminterne Offenbarung ist strafbar, sofern es dafür keine Befugnis (z.B. Schweigepflichtsentbindung) gibt.

auch innerhalb eines Teams

Praxis-Hinweis: Innerbehördliche Schweigepflicht und Teamkonferenzen

Geheimnisse werden auch offenbart, wenn sie an Vorgesetzte, Kolleg*innen oder Praxisanleiter*innen, weitergegeben werden und der/die Empfänger*in der Mitteilung die Tatsache einer bestimmten Person zuordnen kann. Die Schweigepflicht gilt also regelmäßig auch einrichtungsintern.

In (teil-)stationären Einrichtungen, in denen sich Mitarbeiter*innen einer Heimgruppe, eines Kindergartens, einer Altenwohneinrichtung o.ä. über Geheimnisse ihrer Besucher*innen/ Bewohner*innen austauschen wollen, muss daher eine Einwilligung eingeholt werden. Früher wurde hier häufig eine stillschweigende Einwilligung angenommen (zumindest für Informationen, die nicht persönlich anvertraut wurden). Dies ist heute ausgeschlossen, da die EU-DSGVO für eine Einwilligung eine „*unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung*“ verlangt (Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO).¹²

Es bietet sich an, eine solche innerbetriebliche Schweigepflichtsentbindung direkt bei der Aufnahme in die Einrichtung bzw. zu Beginn der Beratung gemeinsam mit der (nach Datenschutzrecht vorgeschriebenen) Einwilligung in die Datenverarbeitung einzuholen. Ein Muster findet sich in Anhang 2.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter*innen dieser Pflicht auch nachkommen können. Ohne Einwilligung oder sonstige Offenbarungsbefugnis darf eine nach § 203 Abs. 1 StGB zum Schweigen verpflichtete Person Daten ihrer Klient*innen nicht herausgeben – auch nicht der/dem Vorgesetzten. Und Vorgesetzte dürfen nicht auf Daten ihrer Mitarbeiter*innen zu den Klient*innen zugreifen – dies gilt auch für Daten in EDV-Systemen. Der Schutz der Persönlichkeit hat also Vorrang vor der Pflicht der Mitarbeiter*innen, den Dienstgeber über alle dienstlichen Angelegenheiten zu informieren.¹³

Gleiches gilt für Teamkonferenzen (z.B. zur Entwicklung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII), auch hier ist die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Kein Offenbaren ist es dagegen, wenn Geheimnisse **pseudonymisiert** weitergegeben werden. Falldarstellungen, Praxisbegleitungs- oder Teamgespräche und **Supervision** sind also mit pseudonymisierten Daten uneingeschränkt zulässig.

Pseudonymisierung = „die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht“

¹² Streng genommen würde für die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 StGB auch eine stillschweigende Einwilligung ausreichen (für Schweigepflicht und Datenschutz gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen). Wegen der Überschneidungen beider Rechtsbereiche und da die Vorgaben beider Bereiche einzuhalten sind, wird hier bereits auf die strengeren Datenschutzvorgaben hingewiesen.

¹³ Papenheim 2008, S. 85.

einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden“ (Art. 4 Nr. 5 EU-DSGVO).

Das Offenbaren muss mind. **bedingt vorsätzlich** erfolgen, d.h. es geschieht bewusst oder wird zumindest billigend in Kauf genommen; reine Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

Vorsatz

Das Offenbaren ist jedoch nur dann strafbar, wenn es **unbefugt** erfolgt, d.h. wenn es keine **Offenbarungsbefugnis** gibt (zu diesen s. 2.3). Bei Berufsgeheimnisträger*innen nach § 203 Abs. 1 StGB (ebenso bei Gehilf*innen und Praktikant*innen nach Abs. 4 S. 1) sind diese Offenbarungsbefugnisse enger gefasst als bei den Amtsträger*innen nach Abs. 2. Bei letzteren genügt bei der Weitergabe von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für die Aufgabenerfüllung erfasst wurden (z.B. die Anschrift), bereits eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis, so dass Informationsweitergaben innerhalb der Behörde, aber auch an andere Behörden häufig erlaubt sind.¹⁴ Umstritten ist dabei, was für Personen gilt, die als Berufsgeheimnisträger*innen im öffentlichen Dienst sowohl unter Abs. 1 als auch unter Abs. 2 fallen (z.B. staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen im ASD; Berater*innen in einer kommunalen Familienberatungsstelle). Fachgerecht erscheint es hier, danach zu unterscheiden, in welcher Funktion das Geheimnis bekannt wurde. Wenn die Amtsträger*innen-Funktion im Vordergrund steht (z.B. im ASD bei einem Kinderschutz-Fall), dann ist Abs. 2 vorrangig; wenn es sich aber um eine eher beratende Tätigkeit handelt, dann sind die engeren Grenzen des Abs. 1 einzuhalten.¹⁵

unbefugt =
ohne
Offenbarungsbefugnis

Unterschiede
bei § 203
Abs. 1 und 2

Bei Berufsgeheimnisträger*innen ist eine **Offenbarung** insb. in den folgenden Fällen **befugt**, also erlaubt (bzw. sogar vorgeschrieben) und damit nicht strafbar:

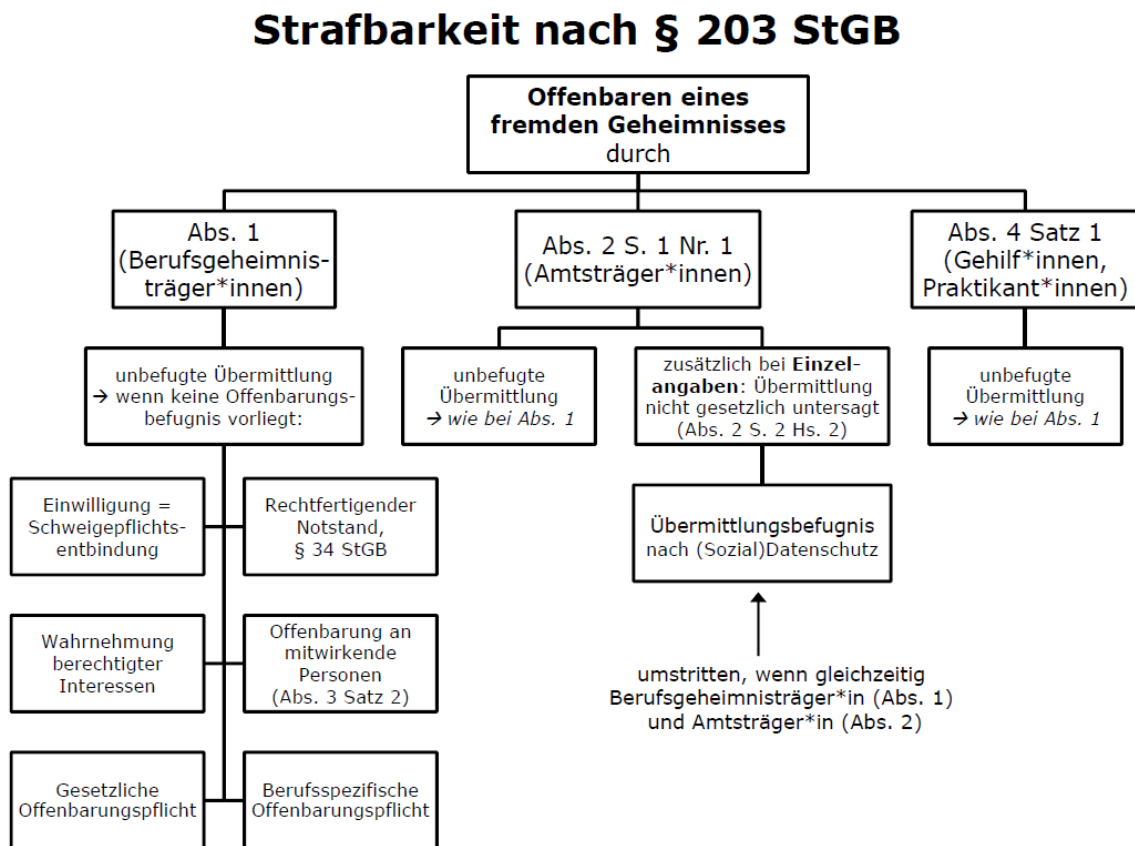
Überblick
über Offenbarungsbefugnisse

- Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung);
- gesetzliche Offenbarungsbefugnisse, z.B. rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB);
- allgemeine gesetzliche Offenbarungspflichten, z.B. Anzeigepflicht bei bestimmten geplanten Straftaten, Pflicht zur Hilfeleistung in Notsituationen, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Mitteilungspflichten aus dem Elternrecht;
- berufsspezifische gesetzliche Offenbarungspflichten, insbes. im Kinderschutz und der Straffälligenhilfe.

¹⁴ Fischer et al. 2019, S. 72 f.

¹⁵ Fischer et al. 2019, S. 69.

Abbildung 1: Strafbarkeit nach § 203 StGB



2.3.1 Einwilligung (Schweigepflichtsentbindung)

Befugt ist eine Offenbarung, wenn eine ausdrückliche und bewusste Erlaubnis zur Informationsweitergabe durch die betroffene einsichts- und urteilsfähige (aber nicht unbedingt volljährige) Person vorliegt. Jugendliche werden häufig selbst von der Schweigepflicht entbinden können und müssen (s. Praxis-Hinweis).

Altersgrenze für eine Einwilligung

Praxis-Hinweis: Schweigepflichtsentbindung durch Minderjährige

Für Minderjährige sind zunächst die Personensorgeberechtigten befugt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretung (Sorgerecht) eine Einwilligung für eine Offenbarung zu geben. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung steht gleichwohl auch Minderjährigen zu, so dass sie selbst über die Preisgabe ihrer Informationen entscheiden können, sobald sie dafür die notwendige Reife haben. Bei der Einwilligung nach § 203 StGB ist dafür nicht die Geschäftsfähigkeit entscheidend, sondern die **Einwilligungsfähigkeit**, d.h. die Fähigkeit, die Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der Einwilligung zu verstehen (Einsichtsfähigkeit) und die Fähigkeit, den Nutzen und die Risiken abzuwägen und eine willensbasierte, eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen (Urteilsfähigkeit). Allerdings gibt es hier keine feste Altersgrenze, sondern es ist in jedem Fall eine Einzelfallabwägung erforderlich, in der auch zu berücksichtigen ist, welche rechtlichen Folgen die konkrete Einwilligung haben kann.¹⁶

¹⁶ S. dazu Lohse et al. 2018, S. 24 ff. u. 32 ff.

Häufig wird ab dem Alter von 14 oder 15 Jahren eine Einwilligungsfähigkeit anzunehmen sein. Daher: Berichtet eine 15-Jährige vom Missbrauch durch ihren Stiefvater, ist ihre Einwilligung für die Offenbarung dieser Daten rechtlich ausreichend, die Eltern müssen nicht gefragt werden.

In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten, welche Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung vorliegen müssen. Auch wenn eine Orientierung an Beispielen (wie z.B. am Muster im Anhang 1) hilfreich ist, sollte für jeden Arbeitsbereich eine passgenaue Einwilligung entwickelt werden. Dabei ist die Orientierung an einem 18-Punkte-Plan hilfreich (s. Praxis-Hinweis). Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Einwilligung sind die folgenden:

Voraussetzungen für Einwilligung

- sie muss freiwillig geschehen,
- die Klient*in muss aufgeklärt werden, an wen welche erforderlichen Informationen zu welchem Zweck weiter gegeben werden (möglichst konkret; pauschale Einwilligungserklärungen und solche, die sich auf zukünftige oder ungewisse Ereignisse beziehen, sind unzulässig),
- die Klient*in muss die Bedeutung der Einwilligung in Grundzügen begreifen können (Einwilligungsfähigkeit – Geschäftsfähigkeit ist dagegen nicht erforderlich, s.o.),
- sie enthält eine Widerrufsbelehrung.

Fraglich ist, ob eine Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung immer schriftlich erfolgen muss. Nach Art. 4 Nr.11 EU-DSGVO muss es sich um eine „*unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung*“ handeln. Dies kann durchaus auch mündlich geschehen, aus Gründen der Beweisbarkeit sollte sie aber unbedingt schriftlich formuliert werden. Sofern die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten sind, gilt die Vorgabe, dass die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen soll (§ 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X). Von einer mündlichen Einwilligung ist daher abzuraten.

Form der Einwilligung

Praxis-Hinweis: 18-Punkte-Plan für eine wirksame Schweigepflichtsentbindung¹⁷

1. Die Datenübermittlung ist zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich.
2. Die Einwilligung wird als vorangegangene Zustimmung eingeholt.
3. Es erfolgt eine ausführliche, objektive Aufklärung der betroffenen Person in einer verständlichen, klaren, einfachen Sprache über die Erforderlichkeit und den Zweck.
4. Die Einwilligung bezeichnet in verständlicher Form die Art der Information, die Stelle/Person und den Zweck der Datenübermittlung.
5. Die Einwilligung bezieht sich auf den konkreten Einzelfall → *nicht zu pauschal!*

¹⁷ S. dazu Lehmann et al. 2018, S. 30 ff und Hundt 2019, S. 72 ff. Die genannten Voraussetzungen beziehen sich gleichermaßen auf die Vorgaben aus § 203 StGB und aus dem Datenschutzrecht (auch dort ist in vielen Fällen eine Einwilligung zur Übermittlung von Daten nötig).

6. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese beziehen (außer die Verarbeitung erfolgt durch Berufsgeheimnisträger_innen zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage eines Gesetzes)
7. Es wird auf die möglichen Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hingewiesen (z.B. bei Mitwirkungspflicht § 60 SGB I).
8. Es wird klargestellt, ob beide Seiten wechselseitig von der Schweigepflicht entbunden werden.
(Die andere Seite wird aber häufig darauf bestehen, selbst eine Einwilligung einzuholen.)
9. Die Einwilligung wird von der betroffenen Person eingeholt.
10. Die betroffene Person kann die Tragweite und Bedeutung ihrer Entscheidung beurteilen.
(belegen durch Notizen!)
11. Freiwilligkeit: Die betroffene Person trifft ihre freie Entscheidung (für/gegen die Einwilligung) nach dem Abwägen des Für und Wider bei einer sachlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Aspekte.
12. Die Einwilligung erfolgt i.d.R. schriftlich. (Ausn. möglich; Nachweispflicht!)
13. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorzuheben.
14. Die Einwilligung ist durch die betroffene Person eigenständig durch Namenszug zu unterschreiben.
15. Ist die einwilligende Person nicht zur eigenständigen Unterschrift in der Lage, kann ein Zeuge zum Gegenzeichnen hinzugezogen werden.
16. Die Einwilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie von der betroffenen Person widerrufen wird oder ihr Anlass wegfällt.
17. Es erfolgt eine Belehrung über die jederzeitige (!) Widerrufsmöglichkeit.
18. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Rechtsgrundlagen: Art. 4, 7, 8, 9 EU-DSGVO, § 203 StGB, § 67b Abs. 2 SGB X

2.3.2 Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Eine Offenbarung eines Geheimnisses ist erlaubt, wenn sie erforderlich ist, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut (insb. Leben, Leib, Freiheit) abzuwenden (z.B. Klient*in ist suizidal; Kind ist gefährdet; Bewohner hat eine tödliche ansteckende Krankheit und möchte Partnerin nicht informieren); allerdings muss dabei eine Güterabwägung erfolgen und das gefährdete Rechtsgut (z.B. Leben, Leib) muss das beeinträchtigte Rechtsgut (Geheimnisschutz) wesentlich überwiegen.

Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand

Eine Gefahr ist **gegenwärtig**, wenn sie nur durch unverzügliches Handeln abgewendet werden kann. Die bloße Möglichkeit des Schadens ist nicht ausreichend. Es kann auch eine Dauergefahr sein (z.B. weiterer sexueller Missbrauch). Die Gefahr besteht nicht mehr, wenn z.B. ein gefährdetes Kind bereits in Obhut genommen wurde.

gegenwärtige Gefahr

Eine Weitergabe von Informationen zur Abwendung der Gefahr ist nur dann zulässig, wenn eine **Güterabwägung** ergibt, dass das zu schützende Interesse wesentlich wichtiger ist als die Wahrung des Geheimnisses. Bei der Abwägung sind zu berücksichtigen:

Güterabwägung

- die betroffenen Rechtsgüter: eine Offenbarung von Daten ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn es um die Abwendung ernster Gefahren geht (Leben, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung, nicht aber zum Schutz von Geld- oder Vermögensinteressen),
- der Grad der drohenden Gefahr,
- nicht nur unmittelbare Folgen, sondern auch Spätfolgen für die Betroffenen, die Familien, für die Vertrauenswürdigkeit der Berater*in (die das Geheimnis offenbart), deren Einrichtung bzw. Dienststelle und die Soziale Arbeit/Beratung insgesamt.¹⁸

Die Offenbarung des Geheimnisses muss zudem **erforderlich**, d.h. das **mildeste und letzte Mittel** sein, die konkrete Gefahr zu beseitigen. Zunächst muss also versucht werden, eine Schweigepflichtsentbindung einzuholen. Zudem kann es möglich sein, dass andere Handlungen weniger in die Rechte der Betroffenen einschneiden als eine Informationsweitergabe.

Erforderlichkeit

Praxis-Hinweis: Beispiele zum Rechtfertigenden Notstand

- Eine Drogenberaterin findet bei einem Hausbesuch eine bewusstlose Klientin und informiert einen Arzt.
- Eine mit Borderline diagnostizierte Bewohnerin eines Heims sagt ihrem dort tätigen Therapeuten, dass sie mit dem Heimleiter ein sexuelles Verhältnis hatte. Der Therapeut befürchtet erhöhte Suizidgefahr, bricht seine Schweigepflicht und berichtet dies mit Namensnennung und ohne Schweigepflichtsentbindung in der internen Supervision mit Kolleg*innen → potentiell strafbar, da ein milderer Mittel (z.B. externe Supervision – Anonymität der Klientin/Zeugin kann gewahrt bleiben) u.U. ausgereicht hätte.
- In einer Beratungssituation vertraut eine Frau der Beraterin an, dass ihr Mann sie und die Kinder häufig misshandelt → Abwägung, ob mit der Frau kurzfristig andere Problemlösungen zum Schutz entwickelt und umgesetzt werden können oder ob sofort das Jugendamt informiert wird.

Achtung: Wenn eine Klient*in sich wegen einer Tat bereits an eine Anwält*in oder Ärzt*in gewandt hat, besteht keine Befugnis mehr zur Offenbarung.

2.3.3 Sonstige Offenbarungsbefugnisse

Wahrnehmung berechtigter Interessen: Auch zur Durchsetzung oder Verteidigung eigener Rechte (z.B. aus einem Honorarvertrag; zur Verteidigung gegen verleumdende Presseberichte) dürfen Geheimnisse (nach einer Güterabwägung) offenbart werden.

Wahrnehmung berechtigter Interessen

¹⁸ Papenheim 2008, 94.

Offenbarung an mitwirkende Personen (§ 203 Abs. 3 S. 2 StGB): Befugt ist darüber hinaus die Weitergabe von Geheimnissen an Personen, die an der Tätigkeit (d.h. der Beratung) mitwirken und deren Inanspruchnahme erforderlich ist, z.B. an Mitwirkende im Telefondienst, in der Buchhaltung oder Abrechnung einer Leistung, der EDV oder der Aktenarchivierung bzw. -vernichtung.¹⁹ Aber auch Mitarbeiter*innen bei freien Jugendhilfe-Trägern, die vom Jugendamt mit der Durchführung einer Jugendhilfe-Leistung beauftragt werden, können als Mitwirkende verstanden werden.²⁰

Offenbarung
an
mitwirkende
Personen

2.3.4 Allgemeine Offenbarungspflichten

Neben diesen Befugnissen gibt es auch einige gesetzliche Pflichten, nach denen eine Informationsweitergabe nicht nur erlaubt, sondern sogar verpflichtend vorgeschrieben ist. Dabei sind allgemeine (für alle geltende) von berufsspezifischen Pflichten (für Fachkräfte der Sozialen Arbeit verschiedener Tätigkeitsfelder, s. unten 2.3.5) zu unterscheiden. Von den allgemeinen Pflichten sind die folgenden besonders relevant für die Soziale Arbeit/Beratung.

Gesetzliche
Offenba-
rungspflichten

2.3.4.1 Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten²¹

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es in Deutschland keine umfassende Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörden, weder für einzelne Bürger*innen noch für Sozialarbeiter*innen oder Berater*innen.²² Eine Pflicht zur Strafanzeige gibt es nur für bestimmte, im Katalog des § 138 StGB genannte, geplante schwere Straftaten (s. den Praxis-Hinweis). Wer glaubhaft davon erfährt, dass eine solche Straftat geplant ist, muss dies anzeigen. Diese Pflicht betrifft jedermann/-frau, ausgenommen sind davon nur Angehörige der Täter*innen sowie einzelne Berufsgruppen, z.B. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, sofern sie sich ernsthaft bemühen, die Täter*innen von der Tat abzuhalten (Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen fallen nicht unter die Ausnahmen). Sofern die Ausführung der Tat anders als durch die Strafanzeige abgewendet wird, erfolgt keine Bestrafung (§ 139 StGB). Keine Anzeigepflicht gibt es dagegen, wenn die Tat bereits begangen wurde, oder wenn die (geplante) Tat nicht in § 138 StGB aufgeführt ist (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch). In solchen Fällen gilt die Schweigepflicht, d.h. eine Strafanzeige ist nur dann möglich, wenn eine andere Offenbarungsbefugnis die straflose Weitergabe der Information erlaubt.

Wann
müssen
Straftaten bei
der Polizei/
Staatsanwalt-
schaft
angezeigt
werden

¹⁹ BT-Drs. 18/11936, S. 22.

²⁰ Hundt 2019, S. 182 u. 186.

²¹ Dazu ausführlich Hundt 2019, 152 ff.

²² Cornel/Trenczek 2019, S. 83.

Praxis-Hinweis: Recht/Pflicht zur Anzeige von Straftaten

Bereits begangene Straftaten rechtfertigen keine Offenbarung ohne Einwilligung der Klient*in und es besteht keine Anzeigepflicht. Erfährt eine Therapeut*in/Berater*in von einer zurückliegenden Straftat und gelangt zur Überzeugung, dass die Straftat gesühnt werden sollte, darf sie/er die Schweigepflicht nur brechen, wenn ein übergesetzlicher Notstand²³ vorliegt, was wohl nur in absoluten Ausnahmefällen zu bejahen ist. Wenn jedoch die **Gefahr weiterer erheblicher Straftaten** droht, kann eine Offenbarungsbefugnis wegen rechtfertigenden Notstands (s. 2.3.2) gegeben sein, um die durch die bevorstehende Straftat existierende Gefahr abzuwenden. Allerdings ist abzuwägen, ob eine Strafanzeige dann das sinnvollste und mildeste Mittel ist, um die bevorstehende Straftat abzuwenden; u.U. kommen auch andere Problemlösungen in Betracht (z.B. die Information des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung²⁴; die Einweisung in eine Psychiatrie bei einer andauernden Fremdgefährdung).

Achtung: Eine einmal erstattete Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Bevorstehende Straftaten: Bei geplanten **besonders schweren**, in § 138 StGB aufgelisteten Straftaten besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei unterbleibender Strafanzeige droht eine Strafverfolgung (bei Psychotherapeut*innen aber nur unter den Voraussetzungen des § 139 StGB). Solche Straftaten sind u.a.:

- Mord/Totschlag (z.B. ein geplanter Amoklauf an Schulen oder ein extremistischer Anschlag),
- Raub/räuberische Erpressung (z.B. das von einer/einem Jugendlichen geplante „Abziehen“ von Gegenständen bei anderen Schüler*innen),
- Brandstiftung
- schwere Fälle von Menschenhandel und Zwangsprostitution,
- Bildung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

Achtung: Hierzu zählen NICHT das Sexualstrafrecht oder sonstige Kindeswohlgefährdungen! Bei drohendem sexuellem Missbrauch sind weder Privatpersonen noch Berater*innen verpflichtet, diese Gefahr bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Allerdings wird regelmäßig eine Handlungspflicht bestehen, also Maßnahmen zur effektiven Beseitigung der Gefahr zu unternehmen (was u.U. auch die Einschaltung der Polizei sein kann); zudem gibt es bei Kindeswohlgefährdungen Mitteilungspflichten bzw. -befugnisse an das Jugendamt (s. 2.3.5.10). Wenn die Berater*in in einem solchen Fall nicht effektiv zur Gefahrenabwehr handelt und sich die Gefahr realisiert, droht eine Bestrafung wegen Unterlassens einer gebotenen Gefahrenabwehrhandlung (Pflicht zur Hilfeleistung in Notsituationen, s. nachfolgend 2.3.4.2).

²³ Ein übergesetzlicher Notstand ist ein Argumentationsansatz für einen Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafausschluss-/Strafaufhebungsgrund bei einer Straftat, der nicht gesetzlich geregelt ist. „Übergesetzlich“ meint Gründe, die im Gesetz nicht normiert sind, sich jedoch aus Rechtsprinzipien von gleichem oder höheren Gewicht herleiten lassen (vgl. auch Naturrecht, Rechtspositivismus). Dieser Notstand ist auf ganz außergewöhnliche und unauflösbare Gewissenskollisionen beschränkt.

²⁴ Diese ist in Fällen des § 8a SGB VIII ggf. sogar verpflichtend vorgeschrieben (s. dazu 2.3.5.1).

2.3.4.2 *Pflicht zur Hilfeleistung in Notsituationen (§ 323c StGB/§ 13 StGB)*

Bei „Unglücksfällen“ ist nach § 323c StGB jede Bürger*in verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu leisten, die ihr/ihm nach den Umständen zumutbar und ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderweitiger Pflichten möglich ist. Wer die Hilfe unterlässt, kann wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft werden. Fachkräfte der Sozialen Arbeit oder Beratung müssen zumeist aber beim Nicht-helfen eine wesentlich härtere Strafe (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung durch Unterlassen nach § 13 StGB) befürchten, da sie den Klient*innen gegenüber oft eine Garantenstellung inne haben und daher zur Hilfe verpflichtet sind. Die Hilfeleistung kann darin bestehen, dass die schweigepflichtige Person ihre Schweigepflicht bricht und eine/einen Dritten informiert, die/der Hilfe leisten kann (z.B. das Jugendamt, eine Ärzt*in, das Gesundheitsamt, die Polizei).

Unterlassene
Hilfeleistung
und
Unterlassen
bei Garanten-
pflicht

2.3.4.3 *Zeugnispflicht in Gerichtsverfahren*

Es ist eine staatsbürgerliche Pflicht, in Gerichtsverfahren auf eine entsprechende Vorladung hin als Zeug*in auszusagen, sobald von Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Zeugenaussage verlangt wird (z.B. § 377 ZPO²⁵, §§ 48 Abs. 1, 161a Abs. 1 StPO), inzwischen regelmäßig auch auf Vorladung der Polizei (§ 163 Abs. 3 StPO). Diese Pflicht besteht jedoch nicht, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. In Verfahren vor dem Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgericht steht Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen oder Berater*innen regelmäßig ein solches Zeugnisverweigerungsrecht zu, im Strafprozess jedoch häufig nicht (s. Praxis-Hinweis). Dies ist problematisch, denn wenn eine Berater*in im Strafprozess zur Zeugenaussage gezwungen werden kann, so bedroht dies das Vertrauensverhältnis Berater*in – Klient*in. Daher bestehen starke verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verweigerung eines Zeugnisverweigerungsrechts durch die Rechtsprechung.²⁶ Ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess für beratende Berufe ist überfällig und wird aktuell wieder vermehrt gefordert.²⁷

Zeugnispflicht

Zeugnisver-
weigerungs-
recht im
Strafprozess
problematisch

Zudem ist zu beachten, dass bei Mitarbeiter*innen im öffentlichen Dienst eine **Aussagegenehmigung** des Dienstvorgesetzten eingeholt werden muss (§ 376 Abs. 1 ZPO, § 54 StPO). Dies gilt nach herrschender Meinung auch für Mitarbeiter*innen von Caritas und Diakonie.²⁸ Die Aussagegenehmigung kann versagt werden, wenn die Aussage die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Dabei sind auch die Schweigepflicht

Aussagege-
nehmigung ist
erforderlich

²⁵ Diese Regelung ist gem. § 30 FamFG auch im familiengerichtlichen Verfahren bei förmlicher Beweisaufnahme anwendbar.

²⁶ Dazu Papenheim 2008, 121 ff.

²⁷ Schruth 2018; Schruth/Simon 2018.

²⁸ Papenheim 2008, 116.

und die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Insofern wird in vielen Fällen eine Genehmigung der Aussage verweigert werden können, so dass es nicht mehr auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts ankommt.

Praxis-Hinweis: Zeugnisverweigerungsrecht

Beim Zeugnisverweigerungsrecht ist zwischen den verschiedenen Gerichtszweigen zu unterscheiden.

Zivilgerichte (z.B. normale Zivilsachen oder Familiensachen wie Sorgerecht, Scheidung, Unterhalt, elterliches Umgangsrecht), **Verwaltungsgericht, Sozialgericht**: In Verfahren vor den **Familiengerichten** (§ 29 Abs. 2 FamFG) und sonstigen Zivilprozessen (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO), ebenso beim Verwaltungs- und Sozialgericht (§ 98 VwGO; § 118 SGG) besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen. Unter dieses Zeugnisverweigerungsrecht fallen in jedem Falle alle in § 203 StGB genannten Personengruppen, da sie durch Gesetz zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Anerkannt ist das Zeugnisverweigerungsrecht aber auch für andere Personen (z.B. Erzieher*innen, Diplom-Pädagog*innen), denn der Staat darf in die mitmenschliche vertrauliche Kommunikation grundsätzlich nicht eingreifen.²⁹ Im engeren Sinne besteht dieses Zeugnisverweigerungsrecht nur für **anvertraute Daten**, wird aber aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch dann gelten müssen, wenn durch die Preisgabe sonstiger Daten die fachliche Arbeit gefährdet wird.³⁰

Strafgerichte: Im Strafprozess geht das Zeugnisverweigerungsrecht nicht so weit wie im Zivilverfahren. Das in § 53 Abs. 1 StPO normierte Zeugnisverweigerungsrecht gilt u.a. für Geistliche, Ärzt*innen, Anwält*innen, steuerberatende Berufe (und deren Hilfspersonal). Fachkräften aus psychosozialer Beratung wird im Strafprozess durch das Gesetz dagegen nur in wenigen Berufsfeldern ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt, nämlich Mitarbeiter*innen in Schwangerenkonfliktberatungsstellen und Suchtberatungsstellen sowie psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut*innen. Andere Psycholog*innen, Berater*innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen dürfen die Zeugenaussage zumeist NICHT verweigern! Sie sind zwar schweigepflichtig, aber unterliegen regelmäßig dem Aussagezwang in Strafprozessen.

Dies gilt nicht in wenigen **Ausnahmefällen** (dann also doch Zeugnisverweigerungsrecht!):³¹

- Zeugnisverweigerungsrecht aus der Verfassung bei Bagatelldelicten und wenn wegen der Eigenart des Beweisthemas in die Intimsphäre eingegriffen würde (übergesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht).
- Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund des Grundrechts auf Freiheit der Berufsausübung: Gerichte sollen auf die Aussage verzichten, wenn deutlich wird, welche negativen Folgen eine Aussage für die berufliche Tätigkeit der Zeug*in haben könnte.
- Erweitertes Zeugnisverweigerungsrecht aus dem Sozialdatenschutz nach § 35 Abs. 3 SGB I (s. dazu 3.7), insbes. für Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe: Sie dürfen die Aussage verweigern, wenn nach Vorschriften des Sozialdatenschutzes eine Datenübermittlung nicht gestattet ist.³² Dies gilt allerdings nur für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Träger der

²⁹ Papenheim 2008, 116.

³⁰ Papenheim 2008, 117.

³¹ Papenheim 2008, 118 ff.

³² Eine Datenübermittlung in Strafverfahren ist nach Vorschriften des Sozialdatenschutzes zwar grundsätzlich denkbar nach einer Anforderung einer Strafrichter*in bei schweren Straftaten gem. § 73 SGB X. Die Datenübermittlung ist allerdings ausgeschlossen, wenn es

freien Jugendhilfe sind nach § 61 Abs. 3 SGB VIII darauf zu verpflichten, in gleicher Weise den Datenschutz sicherzustellen, daher sollten sie sich bei fehlender Datenübermittlungsbefugnis ebenso auf § 35 Abs. 3 SGB I berufen und die Aussage verweigern; ob sie damit aber bei Gericht durchkommen werden, ist fraglich.

- Aussageverweigerung wegen fehlender Aussagegenehmigung von Dienstvorgesetzten: Bei Erfordernis einer Aussagegenehmigung muss die/der Dienstvorgesetzte die Zeugenaussage genehmigen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn eine Aussage die Aufgabenerfüllung der Behörde bzw. Körperschaft ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Zudem wird sie verweigert, wenn der Sozialdatenschutz einer Datenweitergabe entgegensteht.

Steht den Berater*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, liegt es in ihrem eigenen **Ermessen**, ob sie aussagen oder das Zeugnis verweigern; eine Aussage sollte aber zur Wahrung des Vertrauens in die Verschwiegenheit nur im absoluten Ausnahmefall erfolgen, denn die Klient*in möchte in diesen Fällen regelmäßig, dass geschwiegen wird (sonst würde sie/er ja eine Schweigepflichtsentbindung geben). Wenn aber die Klient*in im Prozess die Berater*in von ihrer Schweigepflicht entbindet, MUSS die/der Zeugnisverweigerungsberechtigte (mit Ausnahme von Geistlichen) vor den Strafgerichten aussagen.

Bei Verweigerung **einer Zeugenaussage ohne Zeugnisverweigerungsrecht** (also auch, wenn die Berater*in sich auf ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht beruft, das Strafgericht ein Zeugnisverweigerungsrecht aber verneint), werden der Zeug*in die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt; zudem droht Ordnungsgeld/Ordnungshaft bzw. Beugehaft (§ 70 StPO). Ordnungsgeld und Beugehaft sind jedoch nach einem Urteil des BGH unzulässig, wenn Zeug*innen (in diesem Fall eine Sozialpädagogin und ein Psychologe) glaubhaft und nachdrücklich erklären, auf keinen Fall aussagen zu werden, sondern notfalls sechs Monate Haft in Kauf zu nehmen, denn Zwangsmaßnahmen seien nur zulässig, wenn zu erwarten sei, durch sie den Widerstand der die Aussage verweigernden Personen zu überwinden.³³ Insofern kann Mut gemacht werden, in Zweifelsfällen die Aussage zu verweigern.

Wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, gilt gleichzeitig ein **Beschlagnahmeverbot**. Eine richterliche Anordnung zur Beschlagnehmung von Akten ist dann also unzulässig. (Bei Gefahr im Verzug geht das auch ohne richterliche Anordnung, die aber spätestens drei Tage später kommen muss.)

2.3.4.4. *Mitteilungspflicht aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)*

Dem „natürlichen“ Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder entnimmt das BVerfG einen Informationsanspruch der Eltern hinsichtlich ihrer Kinder und damit auch bezogen auf Geheimnisse, die Kinder in einer Beratung Fachkräften der Sozialen Arbeit anvertraut haben. Dieses Grundrecht der Eltern kollidiert jedoch mit dem Grundrecht der Kinder/Jugendlichen auf informationelle Selbstbestimmung. Das BVerfG hat daher den elterlichen Informationsanspruch dahingehend eingeschränkt, dass dieser nicht besteht, sofern die Offenbarung der Geheimnisse eine körperliche oder seelische Gefährdung des Kindes wahrscheinlich

Schweigepflicht gegenüber Eltern: Abwägung zwischen Eltern- und Kinderrechten

sich um Daten handelt, die zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut wurden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII). Ob darüber hinaus eine Datenübermittlung zulässig ist, ist umstritten (vgl. dazu z.B. BKE 2009, 330 f.).

³³ Papenheim 2008, 122 f. unter Hinweis auf BGH vom 15.07.1998 – 2 StR 173/98, NSStZ 1999, 46 f.

machen (BVerfG v. 09.02.1982 – 1 BvR 845/79). Eine niedrigere Schwelle sieht dagegen § 8 Abs. 3 SGB VIII vor, nach dem schon in einer Not- und Konfliktlage die Beratung i.R.d. Jugendhilfe ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erfolgen darf – und dafür reicht eine subjektiv empfundene konkrete Gefährdungslage oder ein potenzieller Konflikt aus.³⁴ Im Ergebnis wird es eine Einzelfallabwägung geben müssen unter Einbeziehung von Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen, Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, Bedeutung und Intimität der Informationen, Grad und Schwere der drohenden Gefahr, der subjektiven Betroffenheit der Minderjährigen, der zu erwartenden Reaktion der Eltern sowie ihrem Interesse an Informationen.³⁵

Praxis-Hinweis: Schweigepflicht gegenüber Eltern bei Kindern/Jugendlichen als Klient*innen

Das Informationsrecht der Eltern folgt aus dem Sorgerecht, besteht also grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Je älter aber die/der Minderjährige ist, desto größer ist ihr/sein Recht auf eigene Privat- und Intimsphäre gegenüber den Eltern (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB). Je jünger, desto umfassender sind die Eltern zu informieren.

Falls eine tiefgreifende Beeinträchtigung im Eltern-Kind-Verhältnis vorliegt (z.B. Kindesmisshandlung, Drogensucht der Eltern), entfällt die Mitteilungspflicht gegenüber den Eltern. Wenn also konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare oder gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen, besteht ein Schweigerecht der Berater*in.

2.3.4.5 Weitere allgemeine Mitteilungspflichten

Weitere allgemeine Mitteilungspflichten für öffentliche Stellen ergeben sich insb. aus dem **Ausländerrecht** (§§ 87 f. AufenthG), von diesen sind jedoch Schulen und Bildungs-/Erziehungseinrichtungen weitgehend ausgenommen.³⁶

Ausländerrecht

2.3.5 Berufsspezifische Mitteilungspflichten

Neben diesen allgemeinen Offenbarungspflichten gibt es noch berufsspezifische Pflichten (bzw. -befugnisse), die für Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Beratung in verschiedenen Bereichen relevant sind. Für sie kann es insbes. in den folgenden Arbeitsfeldern Mitteilungsbefugnisse bzw. -pflichten geben:

Überblick berufsspezifische Mitteilungspflichten

- Kinderschutz,
- Straffälligenhilfe und
- Infektionsschutz.

³⁴ § 8 Abs. 3 SGB VIII soll im Rahmen der SGB VIII-Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 verändert werden. In der Neufassung soll die Beschränkung auf eine Not- und Konfliktlage wegfallen und nur noch erforderlich sein, dass durch die Mitteilung an die/den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

³⁵ Fischer et al. 2019, S. 76 f.; Lehmann et al. 2018, S. 53 f.; Wenzel 2016, S. 158 f.

³⁶ S. dazu Hoffmann in Münder et al. 2019, § 64 Rn. 53 ff.; Hundt 2019, S. 161 ff. u. 188 f.

2.3.5.1 Kinderschutz

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthält § 8a SGB VIII verschiedene Offenbarungspflichten, einerseits für den ASD des Jugendamtes (Abs. 2: Information an das Familiengericht; Abs. 3: Einschaltung von Polizei, anderen Leistungsträgern oder der Gesundheitshilfe), andererseits für die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Abs. 4 S. 2: Information des Jugendamtes, sofern die Gefährdung nicht anders, z.B. durch Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern, abgewendet werden kann).

Schutzauftrag
in der
Jugendhilfe

Für viele Berufsheimnisträger*innen und Amtsträger*innen (außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) findet sich in § 4 Abs. 3 KKG eine Befugnis (keine Pflicht) zur Information des Jugendamtes, sofern eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Schutzauftrag
für Berufs-
heimnis-
träger*innen

Praxis-Hinweis: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Befugnis zur Weitergabe von Informationen in der Kinder- und Jugendhilfe ist im sogenannten „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen“ (§ 8a SGB VIII) geregelt. Dieser betrifft sowohl öffentliche Träger der Jugendhilfe (das Jugendamt) als auch freie Jugendhilfeträger. Neben der Befugnis zur Weitergabe von Informationen ist in § 8a SGB VIII auch ein bestimmter Ablauf für das Tätigwerden vorgegeben. Achtung: Das Vorgehen im ASD und in den Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe unterscheidet sich.

Wenn im **Jugendamt** (konkret im **ASD**) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dann müssen mehrere Fachkräfte gemeinsam das Gefährdungsrisiko einschätzen. Dazu werden regelmäßig die Erziehungsberechtigten und die Kinder einbezogen – es sei denn, der Schutz der Kinder wird dadurch in Frage gestellt (insbes. in Fällen sexualisierter Gewalt oder wenn sich die Kinder selbst in der Beratung anvertraut und Angst vor der Reaktion der Eltern haben). Wenn sich dabei herausstellt, dass tatsächlich eine Gefährdung vorliegt, sind den Familien zunächst Hilfen (z.B. Hilfen zur Erziehung) anzubieten (§ 8a Abs. 1). Wenn diese aber abgelehnt werden oder zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen (§ 8a Abs. 2), damit dieses über einen Eingriff in das Sorgerecht der Eltern entscheiden kann (§§ 1666, 1666a BGB). Bei dieser Anrufung des Familiengerichts ist eine Offenbarung von Geheimnissen, die eigentlich der Schweigepflicht unterfallen würden, erlaubt und notwendig. Unter die Offenbarungspflicht nach § 8a SGB VIII fällt übrigens nur die Information des Familiengerichts, nicht eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft (s. dazu 2.3.4.1). Eine solche ist jedoch möglich, wenn ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB (s. 2.3.2) vorliegt.

Bei **Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe** ist der Schutzauftrag in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgeschrieben. Fachkräfte freier oder öffentlicher Jugendhilfeträger (die z.B. in Erziehungsberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Familienbildungsstätten tätig sind) müssen das Gefährdungsrisiko einschätzen, wenn ihnen bei einem von ihnen betreuten Kind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Diese Einschätzung erfolgt unter beratender Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (diese Fachberatung erfolgt anonymisiert) und regelmäßig auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und der Kinder. Wenn sich dabei eine Kindeswohlgefährdung zeigt, müssen die Fachkräfte bei den Familien auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wenn diese aber abgelehnt werden oder nicht ausreichen, ist das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung zu informieren – dabei sind Geheimnisse zu offenbaren, die eigentlich der Schweigepflicht unterliegen würden.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) gibt es seit dem 01.01.2012 auch für **Berufsheimnisträger*innen und bestimmte Amtsträger*innen** in **§ 4 KKG** eine Offenbarungsbefugnis bei Kindeswohlgefährdung. Seither gilt für

- Ärzt*innen, Entbindungspfleger/Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe,
- Berufspsycholog*innen,
- Ehe- Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen³⁷,
- Drogenberater*innen,
- Schwangerschafts(konflikt)berater*innen,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen³⁸ sowie
- Lehrer*innen

eine ähnliche Handlungsanweisung wie für die Fachkräfte in der freien Jugendhilfe. Nach § 4 Abs. 1 KKG *sollen* sie, wenn ihnen beruflich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, mit den Kindern und den Familien die Situation erörtern und soweit erforderlich auf Hilfen hinwirken. Dabei haben sie Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (Abs. 2; vor dieser Beratung sind die Daten jedoch zu pseudonymisieren³⁹). Abs. 3 schließlich gibt die Befugnis (bzw. Pflicht⁴⁰) zur Information des Jugendamtes (und damit zur Offenbarung eines der Schweigepflicht unterliegenden Geheimnisses),

- wenn die angeratenen Hilfen nicht zur Abwendung der Gefahr führen *oder*
- ein Vorgehen nach Abs. 1 (also die Erörterung der Situation mit der Familie und ein Hinwirken auf Hilfen) erfolglos ist *und*
- wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

2.3.5.2 *Straffälligenhilfe*

Einige Offenbarungspflichten finden sich auch für die Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe, z.B. in der Bewährungshilfe (Bericht über die Lebensführung; Mitteilung von gröblichen oder beharrlichen Verstößen gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen), in der Führungsaufsicht (§ 68a Abs. 8 StGB), in der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren (Mitteilung von erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Erfüllung von Auflagen/Weisungen), im Sozialdienst des Strafvollzugs (in den Landesgesetzen finden sich Pflichten zur Geheimnisoffenbarung an Anstaltsleitungen).⁴¹

Straffälligenhilfe:
Berichte und Mitteilungen über Verstöße

³⁷ Nur sofern sie nicht bei einem Träger der Jugendhilfe tätig sind – sonst fallen sie schon unter § 8a SGB VIII.

³⁸ Nur sofern sie nicht in der Jugendhilfe tätig sind – sonst fallen sie unter § 8a SGB VIII.

³⁹ Zum Pseudonymisieren s. 2.2.

⁴⁰ Der Gesetzgeber hat hier nur *Befugnisse*, aber keine *Pflichten* formuliert – rechtlich gesehen *dürfen* (= Befugnis) die besagten Berufsgruppen also ihr Schweigen brechen, sie *müssen* (= Pflicht) es aber nicht. Gleichwohl ist im Ergebnis meist von einer *Pflicht* zur Weitergabe von Informationen auszugehen, denn den Personen droht eine Strafverfolgung wegen Unterlassens (§ 13 StGB), wenn sie bei einer durch Hilfsangebote nicht abwendbaren Kindeswohlgefährdung das Jugendamt nicht in Kenntnis setzen und das Kind weiteren Schaden nimmt, da sie als Garanten für das Wohlergehen der von ihnen betreuten/behandelten Kinder verantwortlich sind. S. dazu schon oben 2.3.4.2.

⁴¹ Fischer et al. 2019, S. 78 f.; Sauer 2017, Rn. 62 ff.

2.3.5.3 Infektionsschutz

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Leiter*innen von Kindertageseinrichtungen, von voll-/teilstationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, von Obdachlosen- und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber*innen bei bestimmten Krankheiten (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 u. 5 IfSG) meldepflichtig.⁴²

Infektionsschutz:
meldepflichtige
Krankheiten

2.4 Rechtsfolgen und weitere Regelungen

Bei einer unbefugten Offenbarung droht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Allerdings ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag erforderlich (§ 205 StGB). Den Strafantrag kann nur die/der Verletzte stellen (§ 77 StGB), d.h. die Person, die der Berufsgeheimnisträger*in das Geheimnis anvertraut hatte oder deren Geheimnis anderweitig bekannt wurde.

Rechtsfolge
des § 203
StGB

Neben dem Schutz von Privat- sowie Dienst- und Geschäftsgeheimnissen durch § 203 StGB gibt es weitere strafrechtliche Regelungen, die Regelungen zur Vertraulichkeit enthalten, z.B.

weitere
strafrechtliche
Regelungen
zur Vertraulichkeit

- § 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (z.B. Aufnahme nicht-öffentlich gesprochener Worte);
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (vgl. hierzu auch die Regelungen in §§ 22, 23 u. 33 KunstUrhG);
- § 202 StGB: Verletzung des Briefgeheimnisses;⁴³
- § 353b StGB (Erweiterung des § 203 Abs. 2 StGB, wenn durch die Offenbarung eines Dienstgeheimnisses wichtige öffentliche Interessen gefährdet werden; dazu zählt seit 2019 auch die Offenbarung von Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, § 97a AufenthG);
- § 120 BetrVG: Unbefugte Offenbarung eines Betriebs-/Geschäftsgeheimnisses durch Betriebsräte, Gewerkschaftsvertreter*innen.

Neben der möglichen Strafbarkeit können Verstöße gegen Schweigepflicht auch **zivilrechtliche Folgen** haben, nämlich einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz, denn eine unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses ist eine „un-erlaubte Handlung“ i.S.d. § 823 BGB und die Einhaltung der Schweigepflicht ist eine Nebenpflicht aus Vertrag. Darüber hinaus sind **Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen** möglich, insb. eine Abmahnung oder sogar Kündigung bzw. Disziplinarmaßnahmen.

sonstige
Folgen

⁴² Lehmann et al. 2018, S. 55.

⁴³ Vgl. zu diesen Lehmann et al. 2018, S. 38 ff.

3. Datenschutz⁴⁴

Das Wichtigste für den schnellen Überblick:

- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz regeln den Umgang mit „personenbezogenen Daten“, d.h. mit Informationen, die sich auf bestimmte natürliche Personen beziehen. Schutz meint dabei einerseits die Sicherheit dieser Daten bei allen Verarbeitungs-Vorgängen (von der Erhebung über die Speicherung bis hin zur Vernichtung), andererseits den Schutz der Betroffenen und anderer vor möglichen Folgen einer solchen Datenverarbeitung.
- Datenschutz ist wichtig für die Vertrauensbeziehung zu den Klient*innen und damit für das Gelingen der Beratung.
- Es gibt viele verschiedene Gesetze, die den Datenschutz regeln. Je nach Tätigkeitsbereich und Anstellungsträger sind unterschiedliche Gesetze anwendbar, z.B. die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), der Sozialdatenschutz oder der kirchliche Datenschutz.
- Alle Datenschutzregelungen orientieren sich an bedeutenden Grundsätzen. Besonders wichtig ist das sogenannte „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, d.h. im Datenschutz ist alles verboten, wofür es nicht ausdrücklich eine Erlaubnis (also eine Einwilligung oder eine gesetzliche Regelung) gibt. Wegen des Grundsatzes der Transparenz sind den Betroffenen Informationen über die Datenverarbeitung zu geben. Weitere wichtige Grundsätze sind die Zweckbindung, die Datensparsamkeit, die Speicherbegrenzung und die Datenintegrität.
- Die Datenschutzgesetze sehen viele unterschiedliche Maßnahmen vor, die einzuhalten (und ggf. den Aufsichtsbehörden nachzuweisen) sind, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Dazu gehören z.B. die Verpflichtung aller Beschäftigten auf den Datenschutz, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten und die Einhaltung verschiedener Sicherheitsmaßnahmen, insbes. bei der elektronischen Datenverarbeitung.
- Den Betroffenen stehen individuelle Rechte zu. Sie können Auskunft über die von ihnen verarbeiteten Daten einfordern, sie können verlangen, dass die Daten gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden, und sie haben ein Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Für Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. für Jugend- und Sozialämter) gilt ergänzend neben den allgemeinen Regeln der Sozialdatenschutz. Auch freie Träger sind oft indirekt an den Sozialdatenschutz gebunden. Im Sozialdatenschutz gelten teilweise strengere Regeln als im allgemeinen Datenschutz. Bei der Datenerhebung (also der Gewinnung von Informationen) ist der Grundsatz der Betroffenerhebung zu beachten, d.h. regelmäßig dürfen die Daten nur bei den Betroffenen erfragt werden und nicht bei Dritten. Auch bei der Weitergabe von Informationen nach außen (d.h. der Datenübermittlung) gibt es Sonderregelungen. Vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Datenübermittlung ohne Einwilligung nur ausnahmsweise erlaubt.

Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Beratung haben Zugang zu sehr persönlichen Informationen ihrer Adressat*innen. Der vertrauensvolle Umgang mit diesen Daten ist unabdingbare Voraussetzung für ihre Arbeit, insofern ist der Datenschutz integraler Bestandteil des Berufsethos (s. oben 1.1). In den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz geht es um Regelungen zum Umgang mit solchen personenbezogenen Angaben („Datenverarbeitung“). Dabei gibt es nicht nur Vorkehrungen zum Schutz der Daten (Datensicherung), sondern vor allem zum Schutz vor den Folgen, die eine Verarbeitung für die Betroffenen und andere haben kann.⁴⁵

Was ist
Datenschutz?

⁴⁴ Dieser Teil stammt in großen Teilen wörtlich aus Goldberg 2021c.

⁴⁵ Simitis et al. 2019, Einl. Rn. 2.

3.1 Historischer Kontext

Auch wenn es für manche so scheint, als ob der Datenschutz erst seit der seit 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in den verschiedensten Lebensbereichen und Arbeitsfeldern zu beachten wäre, waren schon zuvor viele Maßnahmen verpflichtend. Der Datenschutz in Deutschland blickt auf eine 50-jährige Geschichte zurück.⁴⁶ 1970 wurde mit dem 1. Hessischen Datenschutzgesetz das weltweit erste Datenschutzgesetz erlassen, seit 1977 gibt es das BDSG und seit 1981 für den Sozialdatenschutz das SGB X (zu den verschiedenen gesetzlichen Regelungen s. 3.2). Eine besondere Bedeutung für die weitere Entwicklung des Datenschutzrechts in der Bundesrepublik hatte das Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, in dessen Folge die Bundes- und Landesgesetze zum Datenschutz angepasst werden mussten. Durch die EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 wurden weitere Novellierungen erforderlich (BDSG und SGB X: 2001). Die technische Entwicklung im neuen Jahrtausend (zunehmende Digitalisierung mit Smartphones, Social Media, Cloud-Computing, Internet der Dinge, Big Data), aber auch die Verankerung des Datenschutzes in Art. 8 der EU-Grundrechtecharta erforderten eine Weiterentwicklung des Datenschutzes, die mit der am 25.05.2016 in Kraft getretenen und seit dem 25.05.2018 in allen EU-Staaten unmittelbar geltenden **EU-DSGVO** umgesetzt wurde. Durch sie wurden weitreichende Änderungen im nationalen Recht erforderlich, so dass sämtliche Datenschutzregelungen des Bundes und der Länder angepasst werden mussten. Vermutlich ausgelöst durch die deutlich erhöhten Sanktionen in der EU-DSGVO (Geldbußen von bis zu 20 Millionen EUR) setzen sich seither sämtliche Unternehmen und Einrichtungen, aber auch Privatleute und Vereine eingehender mit dem Datenschutz auseinander und versuchen die umfangreichen Vorgaben umzusetzen.

Geschichte

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Für die Soziale Arbeit und Beratung hat der Datenschutz eine wesentliche Bedeutung, denn er ist – wie auch die Schweigepflicht (s. oben 2) und das Zeugnisverweigerungsrecht (s. oben 2.3.4.3) – unabdingbar für eine Vertrauensbeziehung zu den Klient*innen und damit für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess. Dennoch löst die Beschäftigung mit dem Datenschutz in der Praxis häufig Abwehr aus, der Datenschutz wird als hinderlich oder kaum umsetzbar beschrieben und viele Fachkräfte (aber auch Leitungskräfte) fühlen sich unsicher und überfordert. Dies liegt einerseits an der Komplexität der Materie, die inzwischen in vielen verschiedenen, nebeneinander anwendbaren und ineinandergreifenden Gesetzen geregelt ist, andererseits aber auch an den häufig wenig konkreten und teilweise schwer verständlichen Regelungen.⁴⁷

Bedeutung für Beratung

⁴⁶ Zu dieser vgl. Simitis et al. 2019, Einl. Rn. 1 ff.

⁴⁷ Pluhar 2019, S. 477.

3.2 Überblick über die verschiedenen Datenschutzgesetze

Der Datenschutz ist in Deutschland in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt, die verschiedene Rechtsbereiche regeln und unterschiedliche Adressat*innen haben. Daher müssen Fachkräfte der Sozialen Arbeit oder Beratung je nach Tätigkeitsbereich und Anstellungsträger verschiedene rechtliche Regelungen beachten:

Welche Gesetze gelten für wen?

- **EU-DSGVO:** Nach Art. 2 EU-DSGVO gilt diese für die Datenverarbeitung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen. Sie ist aber nicht anwendbar für natürliche Personen bei ausschließlicher persönlicher oder familiärer Tätigkeit sowie für Behörden bei Aufgaben i.R.d. Strafjustiz (für diese gilt anstelle der EU-DSGVO die „JI-Richtlinie“ für Justiz und Inneres, die durch verschiedene nationale Regelungen umgesetzt wurde, s.u.). Zudem gilt sie nicht bei Kirchen, sofern diese eigene umfassende Datenschutzregelungen haben (vgl. Art. 91 EU-DSGVO; s.u.).
→ Gilt für fast alle Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Sozialen Arbeit (außer bei kirchlichen Trägern und z.T. in der Straffälligenhilfe). EU-DSGVO
- **BDSG:** Nach § 1 BDSG gilt dieses für öffentliche Stellen des Bundes (in Ausnahmefällen auch der Länder) sowie für nichtöffentliche Stellen (z.B. freie Träger der Sozialen Arbeit), allerdings nur, soweit nicht spezifische Datenschutzregelungen vorrangig sind (z.B. der Sozialdatenschutz). Zu beachten ist, dass die EU-DSGVO den Regelungen des BDSG vorgeht. Im Teil 2 des BDSG finden sich Durchführungsbestimmungen zur EU-DSGVO, im Teil 3 Bestimmungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie für die Strafjustiz.
→ Gilt ergänzend zur vorrangigen EU-DSGVO für fast alle Fachkräfte bei freien Trägern der Sozialen Arbeit (außer bei kirchlichen Trägern); z.T. ist bei diesen für manche Daten ergänzend der vorrangige Sozialdatenschutz zu beachten. Bundesdatenschutzgesetz
- **Landes-Datenschutzgesetze:** Diese gelten i.d.R. für öffentliche Stellen des jeweiligen Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, aber nur soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen vorgehen (z.B. der Sozialdatenschutz). Wie das BDSG enthalten sie zumeist Teile mit Durchführungsbestimmungen zur EU-DSGVO und andere Teile mit Bestimmungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie.
→ Gilt ergänzend zur vorrangigen EU-DSGVO für Fachkräfte bei öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit, aber nur, sofern bei diesen nicht der vorrangige Sozialdatenschutz gilt. Landes-Datenschutzgesetze
- **Sozialdatenschutz:** Die Regelungen zum Sozialdatenschutz gehen als speziellere Regelungen den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern vor. Allerdings gilt der Sozialdatenschutz direkt nur für die Datenverarbeitung durch Leistungsträger (z.B. die Kommunen: Jugendamt, Sozialamt). Für die freien Träger, die die meisten Leistungen erbringen, gilt der Sozialdatenschutz aber häufig indirekt. Ausführlicher zum Sozialdatenschutz s. unten (3.7). Sozialdatenschutz

- Gilt ergänzend zur vorrangigen EU-DSGVO für Fachkräfte der Sozialen Arbeit der Sozialleistungsträger, für manche Daten indirekt auch bei freien Trägern, die Sozialleistungen erbringen.
- **Straffälligenhilfe:** Bei Aufgaben zur Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung gilt die EU-DSGVO nicht (Art. 2 Abs. 2 lit. d) EU-DSGVO), sondern Regelungen im BDSG bzw. den Landes-Datenschutzgesetzen sowie vielen weiteren Gesetzen (z.B. für den Täter-Opfer-Ausgleich: § 155b StPO; für die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe: § 483 StPO; für den Strafvollzug, Jugendarrest usw. Regelungen in den Landes-Justizvollzugs-Datenschutzgesetzen).
 → Gilt in den genannten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit anstelle der EU-DSGVO. Für sonstige Tätigkeiten im Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe gelten aber die allgemeinen Datenschutzvorschriften (d.h. EU-DSGVO und BDSG, z.T. auch der Sozialdatenschutz).
 Sonderregelungen für manche Bereiche der Straffälligenhilfe
 - **Kirchlicher Datenschutz:** Den Kirchen wurde durch Art. 91 EU-DSGVO eingeräumt, den Datenschutz weiterhin selbst zu regeln, allerdings mussten die kirchlichen Datenschutzgesetze angepasst werden, damit sie im Einklang mit der EU-DSGVO stehen. Für die evangelische Kirche gilt das DSG-EKD, für die katholische Kirche das KDG; diese Regelungen sind zudem bei den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden (Diakonie und Caritas) anwendbar. Auch bei kirchlichen Trägern ist zu beachten, dass in manchen Fällen der Sozialdatenschutz indirekt gilt (s. unten 3.7).
 → Gilt anstelle der EU-DSGVO sowie der nationalen Datenschutzgesetze bei kirchlichen Trägern der Sozialen Arbeit; bei manchen Daten aber indirekte Verpflichtung zur Wahrung des Sozialdatenschutzes.
 Sonderregelungen für Kirchen und kirchliche Träger

Es gilt also für Fachkräfte der Sozialen Arbeit und Beratung kein einheitliches Datenschutzrecht, sondern sie müssen – je nach Träger und Tätigkeitsfeld – prüfen, welche rechtlichen Regelungen jeweils gelten, wobei sich manche Gesetze ergänzen (z.B. ergänzen BDSG bzw. Sozialdatenschutz die Regelungen der EU-DSGVO), manche zusätzlich zu beachten sind (z.B. der Sozialdatenschutz für einzelne Daten bei freien Trägern, die sonst auf Grundlage des BDSG arbeiten), während andere ausschließlich gelten (kirchliche Träger: DSG-EKD bzw. KDG anstelle der EU-DSGVO). So kann es auch sein, dass bei einem Träger mit verschiedenen Tätigkeitsfeldern unterschiedliche Gesetze gelten. In der Folge werden die wichtigsten Grundsätze, die sich aus der EU-DSGVO ergeben (und die sich ähnlich auch im kirchlichen Datenschutz sowie den Gesetzen zur Umsetzung der JI-Richtlinie finden), dargestellt.

Prüfen: Welches Recht ist anzuwenden?

3.3 Begriffsbestimmungen

Die EU-DSGVO enthält eine Vielzahl von Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** (Art. 1 EU-DSGVO).

Personen-
bezogene
Daten

Personenbezogene Daten sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“ (die „Betroffenen“) beziehen (Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO).

Im Bereich der Sozialen Arbeit haben Fachkräfte häufig mit besonders sensiblen Daten der Klient*innen zu tun. Manche dieser Daten unterfallen als „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ nach den Datenschutzgesetzen einem höheren Schutzniveau als die „einfachen“ personenbezogenen Daten.

Sensible
Daten:
erhöhtes
Schutzniveau

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind u.a. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft hervorgeht, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung (Art. 9 EU-DSGVO).

Unter **Verarbeitung** fällt jeder „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang“, z.B. das Erheben und Erfassen, das Ordnen und die Speicherung, die Veränderung, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, das Löschen sowie die Vernichtung von Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO).

Datenver-
arbeitung =
alles, was mit
Daten getan
wird

Datenverarbeitung ist im Prinzip also alles, was Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit Informationen ihrer Klient*innen tun: persönliche Angaben erfragen für eine Anamnese, Notizen machen (und später wieder wegwerfen), analoge oder elektronische Akten führen, Akten (offen oder verschlossen) aufbewahren, aus den Akten Berichte und Stellungnahmen schreiben, im Team kollegial beraten, Fallkonferenzen mit anderen durchführen, Akteneinsicht gewähren, Akten vernichten usw.

Bei der **Übermittlung** von Daten gibt es eine Überschneidung des Anwendungsbereichs mit den Regelungen zur Schweigepflicht; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Befugnisse zur Offenbarung von Geheimnissen für Berufsheimnisträger*innen (zu diesen s. oben 2.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) teilweise enger gesteckt sind als die datenschutzrechtlichen Befugnisse, so dass staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/-pädagog*innen und Berater*innen in anerkannten Beratungsstellen manchmal Informationen nicht weitergeben dürfen, obwohl der Datenschutz dies erlauben würde.

Datenüber-
mittlung

3.4 Grundsätze im Datenschutz

Die wesentlichen **Grundideen** des Datenschutzes, die sich in Art. 5 EU-DSGVO finden, galten nach der Rechtsprechung des BVerfG zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (s. dazu 1.2) in Deutschland auch schon vor Inkrafttreten der EU-DSGVO. Die zentralen Grundsätze sind:⁴⁸

Grundideen
des Daten-
schutzes

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist (Art. 6 EU-DSGVO). Die wichtigste Erlaubnis ist dabei die Einwilligung der/des Betroffenen, d.h. die freiwillige und ausdrückliche Erlaubnis für einen bestimmten Fall der Datenverarbeitung (s. dazu schon oben 2.3.1).⁴⁹ Allerdings muss nicht immer um Erlaubnis gebeten werden, denn eine Datenverarbeitung ist auch zulässig, wenn es eine gesetzliche Befugnis dazu gibt, z.B., wenn die Datenverarbeitung notwendig ist zur Erfüllung eines Vertrages (bspw. Erbringung einer vertraglich geschuldeten Beratung) oder einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. der gesetzlichen Aufgabe des Kinderschutzes in § 8a SGB VIII).

Alles ist
verboten –
außer es
gibt eine
ausdrückliche
Erlaubnis

Grundsatz der Transparenz: Für alle Betroffenen sollte transparent sein, dass bzw. in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten erhoben, verwendet, eingesehen und ggf. auch weitergegeben werden. Dafür benötigen sie leicht zugängliche und einfach verständliche Informationen über die Datenverarbeitung. Die EU-DSGVO sieht daher in Art. 12 verschiedene Informationspflichten vor. Bereits bei der Datenerhebung (d.h. dem ersten Gespräch mit den Klient*innen, bei dem persönliche Angaben erfragt werden) müssen insb. die folgenden Informationen erteilt werden:

Alles sollte
transparent
sein

- Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen für den Datenschutz,
- ggf. Kontaktdaten der/des Datenschutz-Beauftragten,
- nach welcher Rechtsvorschrift und zu welchem Zweck (was und warum!) die Daten verarbeitet werden,
- wem (Empfänger*innen) die Daten (eventuell oder sicher) übermittelt werden,
- wie lange die Daten gespeichert werden,
- welche Rechte die Betroffenen haben (u.a. auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde).

verpflichtende
Informationen
für
Klient*innen

⁴⁸ Zu diesen Hundt 2019, S. 29 ff.

⁴⁹ Dazu Hundt 2019, S. 72 ff.; Lehmann et al. 2018, S. 30 ff.

Praxis-Hinweis: Information und Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die EU-DSGVO sieht einige Informationspflichten vor, die schon bei Datenerhebung (d.h. beim Erstkontakt mit den Klient*innen) erfüllt werden müssen. Da für die konkrete Beratungstätigkeit regelmäßig auch eine Einwilligung zur Datenverarbeitung (z.B. für die Speicherung der Kontaktdaten sowie die Dokumentation über den Beratungsprozess) erforderlich ist, bietet es sich an, dies miteinander zu verknüpfen und in diesem Rahmen auch die für die Weitergabe von Informationen im Team notwendige Einwilligung/Schweigepflichtsentbindung (s. dazu den Praxis-Hinweis 2.3.1) einzuholen. Ein Beispiel dazu findet sich im Anhang 2.

Grundsatz der Zweckbindung: Eine Datenerhebung ist nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erlaubt und bei der Datenverarbeitung ist dieser Zweck zu beachten. Sofern die Daten für andere Zwecke (z.B. eine andere Aufgabe) genutzt werden sollen, muss dies mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar sein.

Alle Daten sind an einen Zweck gebunden

Datenminimierung (-sparsamkeit): Daten dürfen nur in dem Umfang verarbeitet (d.h. erhoben, gespeichert, weitergegeben usw.) werden, wie dies zum jeweiligen Zweck erforderlich ist. Es darf also keine Datenerhebung auf Vorrat und keine Datenweitergabe über das nötige Maß hinaus geben. Die Erforderlichkeit ist restriktiv auszulegen und bedeutet notwendig (nicht nur nützlich, hilfreich, interessant, förderlich ...): Die Aufgabe kann also ohne diese Daten nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Es ist nur erlaubt, was wirklich erforderlich ist

Richtigkeit: Die Daten müssen sachlich richtig und (soweit nötig) auf dem aktuellen Stand sein. Wenn sie sich als unrichtig erweisen, sind sie unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

Daten müssen richtig sein

Speicherbegrenzung: Dieser Grundsatz betrifft die Dauer der Speicherung. Daten dürfen in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, nur so lange gespeichert werden, wie es für den konkreten Zweck erforderlich ist.

Daten sollen möglichst bald gelöscht werden

Integrität und Vertraulichkeit: Die Datenverarbeitung muss so erfolgen, dass eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet ist. Das bedeutet, dass die Daten insb. vor Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung und unbefugtem Zugang (unbeabsichtigt oder unberechtigt) zu schützen sind. Die für den Datenschutz Verantwortlichen müssen daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (Art. 32 EU-DSGVO).

Daten müssen sicher sein

3.5 Maßnahmen zum Datenschutz

Die EU-DSGVO sieht verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen vor, die den Schutz und die Sicherheit der Daten im Einzelfall gewährleisten sollen. Die Verantwortlichen müssen in vielen Fällen ein schriftliches Schutzkonzept mit einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30) erarbeiten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen (Art. 35), die Beschäftigten auf den Datenschutz verpflichten (Art. 29, 32 Abs. 4), Verträge mit Auftragsverarbeitern von Daten abschließen (Art. 28) und einen Datenschutz-Beauftragten benennen

Technische und organisatorische Maßnahmen für die Datensicherheit

(Art. 37-39). Verletzungen des Datenschutzes müssen der Aufsichtsbehörde selbst gemeldet werden (Art. 33, 34) und die Aufsichtsbehörde kann dann ein hohes Bußgeld verhängen (Art. 83).

Im Bereich der Sozialen Arbeit und Beratung muss wegen der Sensibilität der verarbeiteten Daten regelmäßig ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden.⁵⁰ Angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Niveaus können z.B. sein:

- Anonymisierung, Pseudonymisierung und/oder Verschlüsselung von Daten;
- Beschränkung des Zugangs zu den Daten (z.B. durch Passwortschutz und Regelung der Benutzerrechte für den Datenzugriff);
- Gewährleistung, dass überprüfbar ist, wer welche Daten eingegeben, verändert, entfernt hat;
- Beschränkung der Datenaufbewahrung (Vorgabe und Beachtung von Fristen für die Löschung und Vernichtung, s. dazu Art. 17 EU-DSGVO);
- Sensibilisierung der an der Datenverarbeitung Beteiligten;
- Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme sicherstellen (aktuelles Betriebssystem, Virens Scanner, regelmäßige Backups, sichere Kommunikation ggf. mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung);
- Regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Mögliche
Maßnahmen
zur
Sicherstellung
der Sicherheit
der Daten

3.6 Rechte der Betroffenen

Die Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (s. dazu oben 1.2) und der für die Vertrauensbeziehung wichtige Grundsatz der Transparenz (s. dazu 3.4) können nur verwirklicht werden, wenn die Betroffenen klar geregelte und weitreichende Rechte haben, die auch möglichst einfach zu realisieren sind. Daher war einer der Schwerpunkte der EU-DSGVO die Stärkung der Betroffenenrechte und die Verknüpfung mit einer Informationspflicht über diese Rechte (und zwar verständlich, d.h. in klarer und einfacher Sprache). Den Betroffenen stehen insb. die folgenden Rechte zu:⁵¹

Betroffene
haben Rechte

Recht auf Auskunft: Nach Art. 15 EU-DSGVO haben Betroffene zunächst das Recht zu erfahren, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden, und falls ja, haben sie ein Recht auf weitere Auskünfte, z.B. über den Zweck der Datenverarbeitung, die Herkunft der Daten sowie deren Empfänger*innen. Allerdings darf die Auskunftserteilung die Rechte anderer Personen nicht beeinträchtigen. Wenn in den Akten also auch Informationen über Dritte zu finden sind (z.B. über den Vater eines Kindes, die Ehefrau, weitere Angehörige oder nicht verwandte Personen),

Auskunfts-
recht

⁵⁰ Zum Datenschutz in der elektronischen Datenverarbeitung und bei der Nutzung von E-Mail, Messenger-Apps und Sozialen Netzwerken s. Lehmann et al. 2018, S. 103 ff. u. 132 ff.

⁵¹ Vgl. dazu Hundt 2019, S. 81 ff.

so dürfen diese bei der Auskunftserteilung nicht offengelegt werden. Weitere Regelungen zur Auskunft (in Abgrenzung zum Akteneinsichtsrecht) s.u. beim Sozialdatenschutz (3.7).

Recht auf Löschen der Daten: Das „Recht auf Vergessenwerden“ ist in Art. 17 EU-DSGVO geregelt. Betroffene können das Löschen verlangen, aber die für den Datenschutz Verantwortlichen müssen auch von sich aus die Daten löschen, insb. wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. In den meisten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit gibt es dabei keine festgelegten Aufbewahrungsfristen, d.h. die Einrichtungen müssen selbst entscheiden, wie lange eine Aufbewahrung erforderlich ist. Das Recht auf Löschen kollidiert manchmal mit berechtigten Interessen, die Daten doch noch aufzubewahren – einerseits einem Interesse der Klient*innen (z.B. um nach einem in einer Beratung dokumentierten Missbrauch später Strafanzeige stellen zu können, um die eigene Lebensgeschichte aufarbeiten zu können), andererseits einem Interesse der Fachkräfte bzw. datenverarbeitenden Stellen (z.B. nachweisen zu können, dass in einem Fall mit fraglicher Kindeswohlgefährdung fachgerecht gehandelt wurde). In diesen Fällen sollten die Daten nicht gelöscht werden, sondern nur eine **Einschränkung der Verarbeitung** erfolgen (Art. 18 EU-DSGVO), d.h. die Daten werden gesondert aufbewahrt und dürfen nur noch in wenigen Fällen genutzt werden.

Recht auf Löschen der Daten

Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung: Die Betroffenen haben nach Art. 21 EU-DSGVO zudem das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, mit der Folge, dass die Daten dann gelöscht werden müssen. Sie dürfen aber (trotz eines Widerspruchs) weiterhin aufbewahrt und verarbeitet werden, wenn dies z.B. wegen einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, also bspw. wenn die Datenverarbeitung aufgrund einer gesetzlich geregelten Aufgabe erfolgt.

Widerspruchsrecht

3.7 Besonderheiten im Sozialdatenschutz, insb. in der Kinder- und Jugendhilfe

Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind oft in Arbeitsfeldern tätig, die durch das Sozialgesetzbuch geregelt werden. In diesen Feldern verdrängt der spezielle Sozialdatenschutz häufig die allgemeinen Regelungen aus den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern.

Wo finden sich Regelungen zum Sozialdatenschutz? Früher war der Sozialdatenschutz ausschließlich im SGB normiert, doch seit Geltung der EU-DSGVO ist diese nun vorrangig anwendbar. Daher finden sich manche Vorschriften heute ausschließlich in der EU-DSGVO (z.B. zur Einwilligung), während andere nach wie vor in den (an die EU-DSGVO angepassten) Sozialgesetzbüchern geregelt sind (z.B. zur Datenerhebung, -nutzung und –übermittlung).⁵² § 35 SGB I definiert

Wo ist der Sozialdatenschutz geregelt?

⁵² Hundt 2019, S. 50 ff.

und regelt das „**Sozialgeheimnis**“, die §§ 67 ff. SGB X enthalten allgemeine Regelungen, die für alle Sozialleistungen gelten, und in manchen Sozialgesetzbüchern finden sich diese allgemeinen Regelungen ergänzende bzw. ersetzende Sondervorschriften für die einzelnen Sozialleistungen (z.B. §§ 61 ff. SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe).

Sozial-
geheimnis

Der Sozialdatenschutz normiert den Umgang mit Sozialdaten.

Sozialdaten sind personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO, die von einem Sozialleistungsträger im Hinblick auf Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 S. 1 SGB X).

Was sind
„Sozialdaten“

Der Sozialdatenschutz gilt dabei direkt nur für die **Leistungsträger** (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB I), d.h. die in §§ 18-29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (§ 12 S. 1 SGB I), z.B. die Agenturen für Arbeit und die Kommunen mit ihren Jugend- und Sozialämtern. Dabei sind die Daten nicht nur im Austausch zwischen verschiedenen Leistungsträgern geschützt, sondern auch innerhalb der Leistungsträger ist sicherzustellen, dass sie nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden (§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB I).

Direkte
Geltung für
Leistungs-
träger

Auch wenn die **Träger der freien Jugendhilfe bzw. Wohlfahrtspflege** regelmäßig die Sozialleistungen erbringen, sind sie keine Sozialleistungsträger, so dass sie nicht direkt dem Sozialgeheimnis unterliegen. Sie müssen den Sozialdatenschutz gleichwohl wahren, wenn ihnen Sozialdaten übermittelt wurden (§ 78 SGB X); sie sind darüber zu belehren, dass die übermittelten Daten nur zum jeweiligen Zweck verwendet und ansonsten geheim gehalten werden müssen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe müssen die Träger der freien Jugendhilfe zudem zur Sicherstellung des Sozialdatenschutzes verpflichtet werden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Das bedeutet, dass sie bspw. ebenso wie die Leistungsträger gewährleisten müssen, dass die Daten immer nur für Befugte zugänglich sind. Und sie müssen bei der Datenverarbeitung den Sozialdatenschutz beachten, selbst bei einer Datenübermittlung an das Jugendamt.⁵³

Indirekte
Geltung für
freie Träger

Welche **Besonderheiten** ergeben sich nun im Sozialdatenschutz gegenüber dem allgemeinen Datenschutz?

Besonder-
heiten

- Bei der **Erhebung von Daten** (also der Gewinnung von Informationen über die Klient*innen) ist der Grundsatz der Betroffenenerhebung zu beachten, d.h. regelmäßig werden die Daten beim Betroffenen selbst erfragt und nur in den gesetzlich geregelten Fällen dürfen sie bei Dritten (z.B. Schulen, Arbeitgebern, Vermietern, Nachbarn) erhoben werden (§ 67a Abs. 2 SGB X; in der Kinder- und Jugendhilfe noch enger in § 62 SGB VIII).

Datenerhe-
bung
grundsätzlich
nur bei den
Betroffenen

⁵³

Hoffmann in Münder et al. 2019, § 61 Rn. 26.

- Bei der **Datennutzung** ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit eingehalten wird und die Daten nur zweckgebunden verwendet werden. Dies erfordert bspw. eine getrennte Aktenführung, sofern eine Stelle verschiedene SGB-Aufgaben wahrnimmt (z.B. der ASD: Beratung, Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz, Jugendhilfe im Strafverfahren); allerdings ist es möglich, innerhalb einer Funktionseinheit die Daten auch für andere SGB-Aufgaben zu verwenden (§ 67c SGB X; auch dies ist in der Kinder- und Jugendhilfe strenger geregelt, s. § 64 Abs. 1 SGB VIII).

Getrennte Aktenführung
- Bezogen auf die **Datenübermittlung**, d.h. die Weitergabe von Sozialdaten an Personen oder Institutionen außerhalb der Funktionseinheit, enthalten die §§ 67e-77 SGB X eine ganze Reihe von gesetzlichen Befugnissen,⁵⁴ so dass häufig keine Einwilligung der Betroffenen für die Weitergabe von Informationen nötig ist. Allerdings gibt es auch einige **Schranken**, die bei der Datenübermittlung zu beachten sind, d.h. dass die Sozialdaten in diesen Fällen trotz eigentlich bestehender Befugnis nicht weitergegeben werden dürfen. Für alle Sozialleistungen gilt die Schranke des § 76 SGB X: Sozialdaten, die von einer/einem Berufsgeheimnisträger*in nach § 203 Abs. 1 u. 4 StGB stammen, dürfen nur übermittelt werden, wenn diese Personen selbst zur Offenbarung der Geheimnisse befugt wären (s. dazu oben 2.3). Weitergehende Schranken enthält das Kinder- und Jugendhilferecht (s. dazu die Übersicht im Anhang 3): Eine Datenübermittlung zur Erfüllung von eigenen oder fremden Aufgaben ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer Jugendhilfe-Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII) – wenn also gegen den Willen von Betroffenen Daten weitergegeben werden sollen, dürfte die Wirksamkeit einer Hilfe häufig in Frage stehen, da sie von der Akzeptanz einer Leistung mit abhängt. Eine noch weitergehende Schranke zur Datenübermittlung enthält § 65 Abs. 1 SGB VIII. Sozialdaten, die im Rahmen einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe anvertraut (d.h. in Erwartung der Vertraulichkeit bekannt) wurden, dürfen nur in wenigen, gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen weitergegeben werden – und das gilt nicht nur nach außen, sondern auch *innerhalb* einer Funktionseinheit. Möglich ist dies vor allem in Kinderschutz-Fällen, aber auch dann, wenn § 203 Abs. 1 StGB eine Offenbarung erlauben würde (s. dazu erneut oben 2.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)⁵⁵ Im Ergebnis gelten damit für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ähnlich enge Grenzen für die Weitergabe für Informationen wie für Berufsgeheimnisträger*innen.

Weitergabe von Daten nach außen unterliegt wichtigen Schranken

Schranken in der Kinder- und Jugendhilfe:

Erfolg einer Hilfe steht in Frage

Weitergabe von anvertrauten Daten

⁵⁴ S. dazu Hundt 2019, S. 68 ff. u. Lehmann et al. 2018, S. 64 ff.

⁵⁵ S. dazu Hundt 2019, S. 70 ff.

- Neben dem **Auskunftsrecht** (s.o. 3.6, im Sozialdatenschutz geregelt in § 83 SGB X) gibt es im nationalen Recht auch weitergehende Rechte auf **Akteneinsicht**, d.h. nicht nur ein Recht auf Information *über* gespeicherte Daten, sondern auf Einsicht *in* Daten bzw. Akten. Ein solches Recht steht Beteiligten in Sozialverwaltungsverfahren zu (§ 25 SGB X), außerhalb von Verwaltungsverfahren liegt die Gewährung der Akteneinsicht allerdings im Ermessen. Bei freien Trägern der Sozialen Arbeit ergibt sich das Recht als Nebenpflicht aus dem Betreuungs- bzw. Beratungsvertrag (§ 241 Abs. 2 BGB). Wie beim Auskunftsrecht sind auch bei der Akteneinsicht die Rechte Dritter zu wahren (z.B. die Namen von Hinweisgeber*innen auf eine Kindeswohlgefährdung). Die Akten sollten daher so geführt werden, dass Wünsche auf Einsichtnahme soweit wie möglich und ohne größeren Aufwand erfüllt werden können. Sofern die Akten Angaben enthalten, die vom Inhalt her die Betroffenen beeinträchtigen könnten (z.B. über gesundheitliche Verhältnisse), können die Inhalte auch über geeignete Personen, z.B. Ärzt*innen, vermittelt werden.

Recht auf
Akteneinsicht

4. Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DATENSCHUTZAUF SICHT (Hrsg.) (2018): *Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine*. München: Beck.
- BUNDESKONFERENZ FÜR ERZIEHUNGSBERATUNG E.V. (BKE) (2009). *Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis*. Fürth: Eigenverlag.
- CORNEL, H. & TRENCZEK, T. (2019): *Strafrecht und Soziale Arbeit*. Baden-Baden: Nomos.
- DBSH (2014): *Berufsethik des DBSH*. In: Forum Sozial H. 4/2014.
- FISCHER, M., SAUER, J. & WABNITZ, R.J. (2019): *Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit*. München: Reinhardt.
- GERLACH, F. & JOHANNSEN, S. (2018): *Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Praxishilfe für Einrichtungen*. Osnabrück: IJOS.
- GOLDBERG, B. (2021a): *Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit*. In: Amthor, R.-C. et al. (Hrsg.) (2021): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Auflage. Weinheim: BeltzJuventa (im Druck).
- GOLDBERG, B. (2021b): *Schweigepflicht*. In: Amthor, R.-C. et al. (Hrsg.) (2021): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Auflage. Weinheim: BeltzJuventa (im Druck).
- GOLDBERG, B. (2021c): *Datenschutz*. In: Amthor, R.-C. et al. (Hrsg.) (2021): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Auflage. Weinheim: BeltzJuventa (im Druck).
- HUNDT, M. (2019): *Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*. Regensburg: Walhalla.
- JOECKS, W. & MIEBACH, K. (Hrsg.) (2017): *Münchener Kommentar zum StGB (MüKo StGB). Band 4*. 3. Auflage. München: Beck.
- KEPERT, J. (2020): *Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden: Kommunal- & Schulverlag.
- KIPKER, D.-K. & VOSKAMP, F. (Hrsg.) (2021): *Sozialdatenschutz in der Praxis. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos.
- KRAHMER, U. (Hrsg.) (2020): *Sozialdatenschutzrecht. Handkommentar*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- LEHMANN, M. K.-H., RADEWAGEN, C. & STÜCKER, U. (2018): *Basiswissen Datenschutz*. Dähre: Schöneworth.
- LOHSE, K., KATZENSTEIN, H., BECKMANN, J., SELTMANN, D. & MEYSEN, T. (2018): *Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise*. http://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/Infothek_Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018_0.pdf (07.05.2020).

- MÜNDER, J., MEYSEN, T. & TRENCZEK, T. (Hrsg.) (2019): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- PAPENHEIM, H.-G. (2008): *Schweigepflicht, Datenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht im sozial-caritativen Dienst*. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- PEHL, C. & KNÖDLER, M. (2020): *Datenschutz und Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit*. Regensburg: Walhalla.
- PLUHAR, B. (2019): *Datenschutz als qualitatives Element der Kinder- und Jugendhilfe*. In: NDV H. 10, S. 475-477.
- REINHOLD, A. (2019): *Beratung in der Schulsozialarbeit*. In: deutsche jugend H. 3, S. 109-120.
- SAUER, J. (2017): *Die Beratung im Sozialrecht*. In: Fasselt, U./Schellhorn, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialrechtsberatung – HSRB*. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos, § 27.
- SCHÖNKE, A. & SCHRÖDER, H. (2019): *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 30. Auflage. München: Beck.
- SCHRUTH, P. (2018): *An der Zeit: Die Reform des Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit*. In: ZKJ H. 3, S. 84-89.
- SCHRUTH, P. (2021): *Zeugnisverweigerungsrecht*. In: Amthor, R.-C. et al. (Hrsg.) (2021): *Wörterbuch Soziale Arbeit*. 9. Auflage. Weinheim: BeltzJuventa (im Druck).
- SCHRUTH, P. & SIMON, T. (2018): *Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit*. Frankfurt/M. www.kos-fanprojekte.de (19.03.2020).
- SIMITIS, S., HORNING, G. & SPIECKER GEN. DÖHMANN, I. (Hrsg.) (2019): *Datenschutzrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- WENZEL, J. (2009): *Schutz der Vertraulichkeit der Beratung durch verfassungsrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Schranken*. In: info also H. 6, S. 248-255.
- WENZEL, J. (2016): *Schweigepflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*. In: Hanswille, R. (Hrsg.): *Handbuch systemische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 153-160.

5. Links

Hinweise und Musterblätter der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung:

www.bke.de → Für Fachkräfte → BKE-Stellungnahmen und -Hinweise

Der Paritätische Gesamtverband: Handreichung zum Datenschutz nach der EU-DSGVO:

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/ac7fe2eada16eea4c12582bf0032a7ff/\\$FILE/Paritaet_Handreichung_Datenschutz_2018.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/ac7fe2eada16eea4c12582bf0032a7ff/$FILE/Paritaet_Handreichung_Datenschutz_2018.pdf)

Landesjugendamt Rheinland (2020): Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder-

und Jugendhilfe. 4. Auflage, Köln: LVR: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MEDERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht: www.datenschutz-bayern.de

Nordrhein-Westfälisches Landesamt für den Datenschutz: www.ldi.nrw.de

6. Anhang

6.1 Schweigepflichtsentbindung/Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Dieses Beispiel bezieht sich auf die Kinder- und Jugendhilfe. Für Sachverhalte in anderen Tätigkeitsbereichen ist sie entsprechend anzupassen.

Schweigepflichtsentbindung und Einwilligung in die Übermittlung von Daten	
Ich/wir	
_____ Vorname(n) Name(n), Anschrift	
_____ Vorname(n) Name(n), Anschrift	
(ggf.) als gesetzliche Vertreter*innen des Kindes/Jugendlichen	
_____ Vorname Name	_____ Geburtsdatum
entbinde(n)	
_____ Vorname Name bzw. möglichst konkrete Nennung der Zuständigen einer Institution	
von ihrer/seiner Schweigepflicht nach § 203 StGB und ihrem/seinem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII.	
Diese Einwilligung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte:	

Die Weitergabe von Informationen dient folgendem Zweck/folgenden Zwecken:	

Die Einwilligung gilt nur gegenüber folgenden Personen/Institutionen:	

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt wechselseitig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
(ggf.) Diese Einwilligung gilt längstens bis: _____	
Ich/wir wurde(n) ausführlich über die gesetzliche Schweigepflicht sowie den Sinn und Zweck dieser Einwilligung aufgeklärt. Ich/wir habe(n) diese Information verstanden.	
Ich/wir gebe(n) diese Einwilligung freiwillig ab und wurde(n) darüber informiert, dass ich/wir sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können.	

Mir/uns wurde erläutert, dass eine fehlende Zustimmung diese Folgen haben kann:

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Einwilligenden, ggf. der/des Personensorgeberechtigten

(ggf.) Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit (bei Kindern/Jugendlichen):

Ich habe mich von der Einsichts- und Urteilsfähigkeit von _____ überzeugt.
Name, Alter

Begründung für die Einwilligungsfähigkeit:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeiter*in

6.2 Einwilligung in die Datenverarbeitung mit teaminterner Schweigepflichts- bindung

Dieses Beispiel bezieht sich auf die Kinder- und Jugendhilfe. Für Sachverhalte in anderen Tätigkeitsbereichen ist sie entsprechend anzupassen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung in [Name der Einrichtung]¹	
Ich/wir	
_____ Vorname(n) Name(n), Anschrift	
(ggf.) als gesetzliche Vertreter*innen des Kindes/Jugendlichen	
_____ Vorname Name	_____ Geburtsdatum
bin/sind über die Dokumentationssysteme, die in der [Name der Einrichtung] verwandt werden, sowie über die berufliche Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 StGB) der Mitarbeiter/-innen sowie den besonderen Schutz anvertrauter Daten (§ 65 SGB VIII) eingehend unterrichtet worden. Ich/wir habe(n) die Unterrichtung verstanden.	
Die Datenverarbeitung in der [Name der Einrichtung] erfolgt auf der Grundlage von [Rechtsvorschriften].	
Ich/wir willige(n) in die Erhebung von personenbezogenen Daten und in ihre Verarbeitung für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der [Name der Einrichtung] ein.	
Die Zwecke, zu denen die Datenverarbeitung ausschließlich erfolgt, sind im Einzelnen	
_____ _____ _____	
<i>Verwendung im Rahmen der Intervention/Supervision</i>	
_____ _____	
Ich/wir stimme(n) dem Austausch der personenbezogenen Daten innerhalb der [Name der Einrichtung] zu. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Mitarbeiter/-innen der [Name der Einrichtung] von ihrer Schweigepflicht und dem besonderen Schutz anvertrauter Daten.	
Diese Einwilligung umfasst ausdrücklich auch die Erhebung und Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, soweit ihre Verarbeitung für die vorge-nannten Aufgaben und Zwecke erforderlich ist.	
Die Einwilligung erstreckt sich auf eine gegebenenfalls notwendige Verarbeitung von Rahmendaten des Unterstützungsprozesses, insbesondere den Beginn, das Ende, den Abbruch und die Fortsetzung, und ausdrücklich auch die gegebenenfalls notwendige Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen Kostenträger zur Sicherstellung der Finanzierung der Hilfen im Rahmen der Erforderlichkeit. [hier möglichst genauer konkretisieren, z.B. Hilfe zur Erziehung, Jugendamt ...] Zudem werden soziale Merkmale (z.B. Wohnort, Familienstand, Staatsangehörigkeit) zu statistischen Zwecken gespeichert und als statistische Sammeldaten anonymisiert den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entsprechend an [statistikführende Stellen] weitergeleitet.	

¹ Auf der Grundlage von Musterformularen aus: Pehl/Knödler 2020, S. 201 ff.

Soweit der Übermittlung personenbezogener Daten schutzwürdige Interessen von mir/uns [oder meines Ehepartners, meiner Kinder] entgegenstehen, stimme(n) ich/wir einer Übermittlung nicht zu.

Für die beabsichtigte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte, insbesondere an Einzelpersonen, Arbeitgeber, Institutionen, Sozialleistungsträger oder andere Behörden, ist meine/unsere Einwilligung eigenständig und gesondert einzuholen.

Ich/wir wurde(n) über meine/unsere folgenden Rechte aufgeklärt:

Ich kann/wir können

- jederzeit Auskunft über die von mir/uns/ unserem Kind erhobenen personenbezogenen Daten und
- die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und unter weiteren Voraussetzungen
- die Einschränkung der Verarbeitung und
- die Datenübertragbarkeit verlangen.

Ich kann/wir können der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Ich/wir habe(n) grundsätzlich einen Anspruch auf Löschung der personenbezogenen Daten von mir/uns/ unserem Kind, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Ich/wir habe(n) das Recht, mich/uns bei der Aufsichtsbehörde wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist [Name und Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde].

Verantwortlich für die Datenverarbeitung in unserer Einrichtung ist: [Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen, ggf. auch Vertreter_in].

[Soweit vorhanden auch Information über die/den Datenschutzbeauftragte(n) mit Kontaktdaten.]

Ich/wir gebe(n) diese Einwilligung freiwillig ab.

Mir/uns wurde erläutert, dass eine fehlende Zustimmung diese Folgen haben kann:

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Einwilligenden, ggf. der/des Personensorgeberechtigten

(ggf.) Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit (bei Kindern/Jugendlichen):

Ich habe mich von der Einsichts- und Urteilsfähigkeit von _____ überzeugt.
Name, Alter

Begründung für die Einwilligungsfähigkeit:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeiter*in



Evangelische Hochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum

Telefon 0234/36901-0
Telefax: 0234/36901-100

E-Mail: evh@evh-bochum.de
www.evh-bochum.de

Layout: Martina Niepel, Juni 2019